

816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 09 17

Regierungsvorlage

Europäisches Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland samt Anlage und Erklärung der Republik Österreich

(Übersetzung)

**EUROPEAN
CONVENTION ON THE
SERVICE ABROAD OF
DOCUMENTS RELATING
TO ADMINISTRATIVE
MATTERS**

**CONVENTION
EUROPEENNE SUR LA
NOTIFICATION A
L'ETRANGER DES
DOCUMENTS EN
MATIERE
ADMINISTRATIVE**

**EUROPÄISCHES
ÜBEREINKOMMEN ÜBER
DIE ZUSTELLUNG VON
SCHRIFTSTÜCKEN IN
VERWALTUNGSSACHEN
IM AUSLAND**

PREAMBLE

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members, based in particular on respect for the rule of law, as well as human rights and fundamental freedoms;

Believing that the creation of appropriate means of mutual assistance in administrative matters will contribute to the attainment of this aim;

Having regard to the importance of ensuring that documents to be served abroad in administrative matters be brought to the notice of the addressees in good time;

Have agreed as follows:

PREAMBULE

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres, dans le respect notamment de la prééminence du droit ainsi que des droits de l'homme et des libertés fondamentales;

Convaincus que la création de moyens appropriés d'entraide administrative contribue à atteindre cet objectif;

Considérant l'importance que revêt la notification à l'étranger des documents en matière administrative dont il importe que la connaissance soit portée en temps utile à leurs destinataires,

Sont convenus de ce qui suit:

PRÄAMBEL

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, die vor allem auf der Achtung des Vorranges des Rechts sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht,

überzeugt, daß die Einführung geeigneter Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe zur Erreichung dieses Zieles beitragen wird,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, Schriftstücke in Verwaltungssachen, die im Ausland zugestellt werden sollen, den Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen —

sind wie folgt übereingekommen:

2

816 der Beilagen

CHAPTER I — GENERAL
PROVISIONSTITRE I — DISPOSITIONS
GENERALESKAPITEL I — ALLGEMEINE
BESTIMMUNGEN

Article 1

Article 1

Artikel 1

Scope of the Convention

Champ d'application de la
ConventionAnwendungsbereich des
Übereinkommens

1. The Contracting States undertake to afford each other mutual assistance with regard to service of documents relating to administrative matters.

1. Les Etats contractants s'engagent à s'accorder mutuelle assistance pour la notification des documents en matière administrative.

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten.

2. This Convention shall not apply to fiscal or criminal matters. However, each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later time, give notice, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, that, for purposes of requests addressed to it, this Convention shall apply to fiscal matters or to any proceedings in respect of offences the punishment of which does not fall within the jurisdiction of its judicial authorities at the time of the request for assistance. This State may specify in the declaration that it is conditional on reciprocity.

2. La présente Convention ne s'applique pas en matière fiscale, ni en matière pénale. Toutefois, chaque Etat peut, lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment ultérieur, faire connaître, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, que la présente Convention s'applique, pour les demandes qui lui sont adressées, en matière fiscale ainsi qu'à toute procédure visant des infractions dont la répression n'est pas, au moment où l'entraide est demandée, de la compétence de ses autorités judiciaires. Cet Etat pourra indiquer, dans sa déclaration, qu'il se prévaudra du défaut de réciprocité.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung in Finanz- oder Strafsachen. Jedoch kann jeder Staat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, daß bezüglich der an ihn gerichteten Ersuchen das Übereinkommen in Finanzsachen sowie auf Verfahren über Straftaten Anwendung findet, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt. Dieser Staat kann in seiner Erklärung mitteilen, daß er sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen wird.

3. Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any time within five years after the entry into force of this Convention in respect of itself give notice, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, of the administrative matters with regard to which it will not apply this Convention. Any other Contracting State may claim reciprocity.

3. Chaque Etat peut, lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment dans les cinq ans qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard, faire connaître, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, les matières administratives pour lesquelles il n'appliquera pas la présente Convention. Tout autre Etat contractant pourra se prévaloir du défaut de réciprocité.

(3) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht anwenden wird. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

4. The declarations in pursuance of paragraphs 2 and 3 of this Article shall take effect, as the case may be, from the moment of the entry into force of the Convention with regard to the State which has made them or three months after their receipt by the

4. Les déclarations prévues aux paragraphes 2 et 3 de cet article prendront effet, selon le cas, au moment de l'entrée en vigueur de la Convention à l'égard de l'Etat qui les a formulées, ou trois mois après leur réception par le Secrétaire Général du Conseil de

(4) Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 werden je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär

816 der Beilagen

3

Secretary General of the Council of Europe. They may be withdrawn, partially or wholly, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect three months after the date of receipt of this declaration.

Article 2

Central authority

1. Each Contracting State shall designate a central authority to receive and take action on requests for service of documents relating to administrative matters emanating from other Contracting States. Federal States shall be free to designate more than one central authority.

2. Each Contracting State may designate other authorities having the same functions as the central authority and shall determine their territorial competence. However, the requesting authority shall in all cases have the right to address itself directly to the central authority.

3. Each Contracting State may in addition designate a forwarding authority to centralise requests for service emanating from its own authorities and transmit them to the competent central authority abroad. Federal States shall be free to designate more than one forwarding authority.

4. The aforementioned authorities must be either a ministerial department or another official body.

5. Each Contracting State shall by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe communicate the name and address of the authorities designated in accordance with the provisions of this Article.

Article 3

Request for service

A request for service shall be forwarded to the central authority of the requested State. It shall

l'Europe. Elles pourront être retirées en tout ou en partie par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet trois mois après la date de réception de cette déclaration.

Article 2

Autorité centrale

1. Chaque Etat contractant désigne une autorité centrale chargée de recevoir les demandes de notification de documents en matière administrative en provenance d'autorités d'autres Etats contractants et d'y donner suite. Les Etats fédéraux ont la faculté de désigner plusieurs autorités centrales.

2. Chaque Etat contractant a la faculté de désigner d'autres autorités ayant les mêmes fonctions que l'autorité centrale; il en déterminera la compétence territoriale. Toutefois, l'autorité requérante a toujours le droit de s'adresser directement à l'autorité centrale.

3. Chaque Etat contractant a la faculté, en outre, de désigner une autorité expéditrice chargée de centraliser les demandes de notification provenant de ses autorités et de les transmettre à l'autorité centrale étrangère compétente. Les Etats fédéraux ont la faculté de désigner plusieurs autorités expéditrices.

4. Les autorités susmentionnées doivent être des services ministériels ou d'autres services officiels.

5. Chaque Etat contractant communiquera, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, la dénomination et l'adresse des autorités désignées conformément aux dispositions de cet article.

Article 3

Demande de notification

Toute demande de notification est adressée à l'autorité centrale de l'Etat requis. Elle doit se faire

des Europarats wirksam. Sie können ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 2

Zentrale Behörde

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Zustellungsersuchen entgegennimmt und bearbeitet. Bundesstaaten steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann andere Behörden bestimmen, welche dieselben Aufgaben haben wie die zentrale Behörde; er legt ihre örtliche Zuständigkeit fest. Jedoch hat die ersuchende Behörde stets das Recht, sich unmittelbar an die zentrale Behörde zu wenden.

(3) Jeder Vertragsstaat kann außerdem eine Absendebehörde bestimmen, welche die von seinen eigenen Behörden ausgehenden Zustellungsersuchen zusammenfassen und an die zuständige zentrale Behörde im Ausland weiterzuleiten hat. Bundesstaaten steht es frei, mehrere Absendebehörden zu bestimmen.

(4) Bei den genannten Behörden muß es sich entweder um Ministerien oder um sonstige amtliche Stellen handeln.

(5) Jeder Vertragsstaat teilt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung Bezeichnung und Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden mit.

Artikel 3

Zustellungsersuchen

Jedes Zustellungsersuchen wird an die zentrale Behörde des ersuchten Staates gerichtet. Es ist

4

816 der Beilagen

be made in accordance with the model form appended to the present Convention, together with the document to be served. The request and the document shall be transmitted in duplicate; but the lack of that formality shall not be sufficient cause for refusal to comply with the request.

conformément à la formule modèle annexée à la présente Convention, accompagnée du document à notifier. Ces pièces sont transmises en double exemplaire; l'inexécution de cette formalité ne saurait justifier un refus de donner suite à la demande.

nach dem Muster zu stellen, das diesem Übereinkommen als Anlage beigelegt ist; das zuzustellende Schriftstück ist ihm beizufügen. Das Ersuchen und das Schriftstück sind in zwei Stücken zu übermitteln; eine Nichtbeachtung dieser Formvorschrift rechtfertigt jedoch nicht die Ablehnung des Ersuchens.

Article 4

Exemption from legalisation

The request for service and appendices thereto forwarded in pursuance of this Convention shall be exempt from legalisation, apostille or any equivalent formality.

Article 4

Dispense de légalisation

La demande de notification et ses annexes transmises en application de la présente Convention sont dispensées de légalisation, d'apostille et de toute formalité équivalente.

Artikel 4

Befreiung von der Legalisation

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und seine Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Article 5

Conformity with the Convention

If the central authority of the requested State considers that the request does not conform with the provisions of this Convention, it shall so inform the requesting authority without delay, specifying its objections.

Article 5

Régularité de la demande

Si l'autorité centrale de l'Etat requis estime que les dispositions de la présente Convention n'ont pas été respectées, elle en informe immédiatement l'autorité requérante en précisant les griefs articulés à l'encontre de la demande.

Artikel 5

Ordnungsmäßigkeit des Ersuchens

Ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Ansicht, daß das Ersuchen nicht diesem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Behörde und führt dabei die Einwände gegen das Ersuchen einzeln an.

Article 6

Manner of service

1. The central authority of the requested State shall effect service under this Convention:

- (a) by a method prescribed by its internal law for the service of documents in domestic actions upon persons who are within its territory, or
- (b) by a particular method requested by the requesting authority, unless such a method is incompatible with the law of the requested State.

2. Subject to paragraph 1, subparagraph b of this Article, the document may always be served

Article 6

Modes de notification

1. L'autorité centrale de l'Etat requis procède, aux termes de la présente Convention, à la notification:

- a) soit selon les formes prescrites par la législation de l'Etat requis pour la notification des documents dressés dans cet Etat et qui sont destinés aux personnes se trouvant sur son territoire,
- b) soit selon la forme particulière demandée par l'autorité requérante, pourvu que cette forme ne soit pas incompatible avec la loi de l'Etat requis.

2. Sauf le cas prévu au paragraphe 1, alinéa b, du présent article, le document peut toujours

Artikel 6

Art der Zustellung

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates nimmt die Zustellung auf Grund dieses Übereinkommens vor, und zwar

- a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt,
- b) oder in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form, es sei denn, daß diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

(2) Von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe b abgesehen, darf die Zustellung stets durch einfache

816 der Beilagen

5

by delivery to an addressee who accepts it voluntarily.

être remis au destinataire qui l'accepte volontairement.

che Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, wenn er zur Annahme bereit ist.

3. Where the requesting authority requests service within a specific time, the central authority of the requested State shall comply with that request if it is possible to do so within that time limit.

3. Lorsque l'autorité requérante demande que la notification soit effectuée dans un délai déterminé, l'autorité centrale de l'Etat requis accède à cette demande si ce délai peut être respecté.

(3) Wünscht die ersuchende Behörde, daß die Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt, so entspricht die zentrale Behörde des ersuchten Staates diesem Wunsch, sofern diese Frist eingehalten werden kann.

Article 7

Language

1. When a foreign document is to be served in accordance with Article 6, paragraph 1, subparagraph a and paragraph 2 of the present Convention, it need not be accompanied by a translation.

2. However, in the event of the service of a document being refused by the addressee on the ground that he cannot understand the language in which it is drawn up, the central authority of the requested State shall arrange to have it translated into the official language, or one of the official languages, of this State. Alternatively, it may ask the requesting authority to have the document either translated into or accompanied by a translation in the official language or one of the official languages of the requested State.

3. When service of a foreign document is to be effected according to Article 6, paragraph 1, subparagraph b, and the central authority of the requested State so requires, the document must be translated or accompanied by a translation into the official language or one of the official languages of the requested State.

Article 7

Langues

1. Lorsqu'un document étranger doit être notifié conformément à l'article 6, paragraphe 1, alinéa a, et paragraphe 2, de la présente Convention, sa traduction n'est pas exigée.

2. Toutefois, en cas de refus de la notification du document par son destinataire pour le motif qu'il ne connaît pas la langue dans laquelle il est établi, l'autorité centrale de l'Etat requis fait effectuer la traduction du document dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de cet Etat, Elle peut également demander à l'autorité requérante que le document soit traduit ou accompagné d'une traduction dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'Etat requis.

3. Lorsqu'un document étranger doit être notifié conformément à l'article 6, paragraphe 1, alinéa b, et que l'autorité centrale de l'Etat requis le réclame, ce document est traduit ou accompagné d'une traduction dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'Etat requis.

Artikel 7

Sprachen

(1) Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zugestellt werden, so braucht keine Übersetzung beigefügt zu werden.

(2) Lehnt jedoch der Empfänger die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ab, daß er die Sprache nicht versteht, in der es abgefaßt ist, so läßt die zentrale Behörde des ersuchten Staates das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzen. Sie kann auch die ersuchende Behörde auffordern, das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates übersetzen oder ihm eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen.

(3) Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zugestellt werden, so wird das Schriftstück auf Verlangen der zentralen Behörde des ersuchten Staates in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet.

Article 8

Certificate

1. The central authority of the requested State or the authority effecting service shall furnish a certificate in accordance with the model form appended to the present Convention. This certificate shall confirm that the request has

Article 8

Attestation

1. L'autorité centrale de l'Etat requis ou l'autorité qui a effectué la notification établit une attestation conforme à la formule modèle annexée à la présente Convention. Cette attestation relate l'exécution de la demande.

Artikel 8

Zustellungszeugnis

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates oder die Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat, stellt ein Zustellungszeugnis aus, das dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster ent-

6

816 der Beilagen

been complied with, or if the request has not been complied with, it shall give the reason.

2. The completed certificate shall be forwarded directly to the requesting authority by the authority drawing it up.

3. The requesting authority may ask the central authority of the requested State to countersign any certificate not drawn up by that central authority, where the authenticity of such certificate is challenged.

Le cas échéant, elle précise le fait qui a empêché l'exécution.

2. L'attestation est adressée directement à l'autorité requérante par l'autorité qui l'a établie.

3. L'autorité requérante peut demander à l'autorité centrale de l'Etat requis de viser une attestation qui n'a pas été établie par cette autorité centrale lorsque l'authenticité de cette attestation est contestée.

spricht. Das Zeugnis stellt die Erledigung des Ersuchens fest; gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben.

(2) Das Zeugnis wird von der Behörde, die es ausgestellt hat, der ersuchenden Behörde unmittelbar zugesandt.

(3) Die ersuchende Behörde kann die zentrale Behörde des ersuchten Staates bitten, ein Zeugnis, das nicht von dieser zentralen Behörde ausgestellt worden ist, mit einem Sichtvermerk zu versehen, wenn die Echtheit dieses Zeugnisses angezweifelt wird.

Article 9

Forms of request and certificate

1. The standard terms on the model form appended to the present Convention shall be printed in one of the official languages of the Council of Europe. They may in addition be printed in the official language or one of the official languages of the State of the requesting authority.

2. The blanks opposite these standard terms shall be completed either in the official language or one of the official languages of the requested State, or in one of the official languages of the Council of Europe.

Article 9

Formules de demande et d'attestation

1. Les mentions imprimées dans la formule modèle annexée à la présente Convention sont obligatoirement rédigées dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe. Elles peuvent, en outre, être rédigées dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'Etat de l'autorité requérante.

2. Les blancs correspondant à ces mentions sont remplis soit dans la langue officielle ou l'une des langues officielles de l'Etat requis, soit dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe.

Artikel 9

Muster des Ersuchens und des Zustellungszeugnisses

(1) Die vorgedruckten Teile des diesem Übereinkommen beigefügten Musters müssen in einer der Amtssprachen des Europarats abgefaßt sein. Sie können außerdem in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Staates der ersuchenden Behörde abgefaßt sein.

(2) Die Eintragungen sind in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in einer der Amtssprachen des Europarats vorzunehmen.

Article 10

Service by consular officers

1. Each Contracting State may effect service directly and without compulsion by its consular officers or, where circumstances so demand, by its diplomatic agents of documents on persons within the territory of other Contracting States.

2. Each State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or acces-

Article 10

Notification par les fonctionnaires consulaires

1. Tout Etat contractant a la faculté de faire procéder directement et sans contrainte, par ses fonctionnaires consulaires ou, si les circonstances l'exigent, par ses agents diplomatiques, aux notifications de documents à des personnes se trouvant sur le territoire d'autres Etats contractants.

2. Chaque Etat peut, lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhé-

Artikel 10

Zustellung durch Konsularbeamte

(1) Jeder Vertragsstaat kann Zustellungen von Schriftstücken an Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, unmittelbar und ohne Anwendung von Zwang durch seine Konsularbeamten oder, wenn es die Umstände erfordern, durch seine Diplomaten vornehmen lassen.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-

816 der Beilagen

7

sion, object by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe to such service within its territory in the case of documents to be served upon its nationals or upon nationals of a third State or upon stateless persons. Any other Contracting State may claim reciprocity.

3. The declaration in pursuance of paragraph 2 of this Article shall take effect at the time of the entry into force of this Convention with regard to the State which has made it. It may be withdrawn by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect three months after the date of receipt of this declaration.

Article 11

Service by post

1. Each Contracting State may effect service of documents directly through the post on a person within the territory of other Contracting States.

2. Each Contracting State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or within five years after the entry into force of this Convention in respect of itself, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, object, in a general manner or partially, either because of the nationality of the addressee or for defined categories of documents, to such service within its territory. Any other Contracting State may claim reciprocity.

3. The declaration in pursuance of paragraph 2 of this Article shall take effect, as the case may be, at the time of the entry

sion, s'opposer, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à l'usage de cette faculté sur son territoire dans le cas où un document doit être notifié à l'un de ses ressortissants ou à un ressortissant d'un Etat tiers ou à un apatride. Tout Etat contractant pourra se prévaloir du défaut de réciprocité.

3. La déclaration prévue au paragraphe 2 de cet article prendra effet au moment de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard de l'Etat qui l'a formulée. Elle pourra être retirée par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet trois mois après la date de réception de cette déclaration.

Article 11

Notification par la voie de la poste

1. Tout Etat contractant a la faculté de faire procéder directement par la voie de la poste aux notifications de documents à des personnes se trouvant sur le territoire d'autres Etats contractants.

2. Chaque Etat peut, lors de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment dans les cinq ans qui suivront l'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard, s'opposer, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'une façon générale ou partielle, soit en raison de la nationalité du destinataire, soit pour des catégories de documents déterminés, à l'usage de cette faculté sur son territoire. Tout autre Etat contractant pourra se prévaloir du défaut de réciprocité.

3. La déclaration prévue au paragraphe 2 de cet article prendra effet, selon le cas, au moment de l'entrée en vigueur de la pré-

gungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widersprechen, wenn ein Schriftstück einem seiner Staatsangehörigen, einem Angehörigen eines dritten Staates oder einem Staatenlosen zugestellt werden soll. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt. Sie kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 11

Zustellung durch die Post

(1) Jeder Vertragsstaat kann Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen lassen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung der Zustellung durch die Post in seinem Hoheitsgebiet wegen der Staatsangehörigkeit des Empfängers oder für bestimmte Arten von Schriftstücken ganz oder teilweise widersprechen. Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den

into force of the Convention with regard to the State which has made it or three months after its receipt by the Secretary General of the Council of Europe. It may be withdrawn, partially or wholly, by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect three months after the date of receipt of this declaration.

Article 12

Other channels of transmission

1. Any Contracting State shall be free to use diplomatic or consular channels for the purpose of requesting service of documents.

2. This Convention shall not prevent two or more Contracting States from agreeing to permit, for the purpose of service of documents, channels of transmission other than those provided in the preceding articles and, in particular, direct communication between their respective authorities.

Article 13

Costs

1. The service of a foreign document in accordance with Article 6, paragraph 1, subparagraph a, and paragraph 2 of this Convention shall not give rise to any payment or refund of fees or costs for the services rendered by the requested State.

2. The requesting authority shall be required to pay or refund the costs incurred by the form of service it requests in accordance with Article 6, paragraph 1, subparagraph b.

Article 14

Refusal to comply

1. The central authority of the requested State to which a request for service is addressed may refuse to comply with it:

- (a) if it considers that the matter to which the document

sente Convention à l'égard de l'Etat qui l'a formulée, ou trois mois après sa réception par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Elle pourra être retirée en tout ou en partie par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet trois mois après la date de réception de cette déclaration.

Article 12

Autres voies de transmission

1. Tout Etat contractant a la faculté d'utiliser la voie diplomatique ou consulaire pour requérir la notification de documents.

2. La présente Convention ne s'oppose pas à ce que des Etats contractants s'entendent pour admettre, aux fins de notification, d'autres voies de transmission que celles prévues par les articles qui précèdent et notamment la communication directe entre leurs autorités respectives.

Article 13

Frais

1. Lorsque la notification d'un document étranger est effectuée conformément à l'article 6, paragraphe 1, alinéa a, et paragraphe 2, de la présente Convention, elle ne peut donner lieu au paiement ou au remboursement de taxes ou de frais pour les services de l'Etat requis.

2. L'autorité requérante est tenue de payer ou de rembourser les frais occasionnés par l'emploi de la forme de notification qu'elle a demandée conformément à l'article 6, paragraphe 1, alinéa b.

Article 14

Refus d'exécution

1. L'autorité centrale de l'Etat requis saisie d'une demande de notification peut refuser d'y donner suite:

- a) lorsqu'elle estime que la matière sur laquelle porte le

die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. Sie kann ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 12

Andere Übermittlungswege

(1) Jedem Vertragsstaat steht es frei, für Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken den diplomatischen oder konsularischen Weg zu benutzen.

(2) Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung andere als die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden.

Artikel 13

Kosten

(1) Erfolgt die Zustellung eines ausländischen Schriftstücks nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2, so darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.

(2) Die ersuchende Behörde hat die Kosten zu zahlen oder zu erstatten, die durch die von ihr nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gewünschte Form der Zustellung entstehen.

Artikel 14

Ablehnung der Erledigung

(1) Die zentrale Behörde des um Zustellung ersuchten Staates kann es ablehnen, dem Ersuchen stattzugeben,

- a) wenn sich nach ihrer Ansicht das zuzustellende

816 der Beilagen

9

to be served relates is not an administrative matter in the sense of Article 1 of this Convention;

(b) if it considers that compliance would interfere with the sovereignty, security, public policy or other essential interests of that State;

(c) if the addressee cannot be found at the address indicated by the requesting authority and his whereabouts cannot be easily determined.

2. In the event of refusal, the central authority of the requested State shall promptly inform the requesting authority and state the reasons for such refusal.

document à notifier n'est pas une matière administrative au sens de l'article 1 de la présente Convention;

b) lorsqu'elle estime que son exécution est de nature à porter atteinte à la souveraineté, à la sécurité, à l'ordre public ou à d'autres intérêts essentiels de cet Etat;

c) lorsque le destinataire n'est pas trouvé à l'adresse indiquée par l'autorité requérante et que son adresse ne peut être facilement déterminée.

2. En cas de refus, l'autorité centrale de l'Etat requis en informe immédiatement l'autorité requérante et lui indique les motifs.

Schriftstück nicht auf eine Verwaltungssache im Sinne des Artikels 1 bezieht;

b) wenn sie die Erledigung für geeignet hält, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen;

c) wenn der Empfänger unter der von der ersuchenden Behörde angegebene Anschrift nicht zu erreichen ist und wenn seine Anschrift nicht leicht festgestellt werden kann.

(2) Über die Ablehnung unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchten Staates unverzüglich die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe.

Article 15

Time-limits

When a document is transmitted for service within the territory of another Contracting State the addressee shall be allowed, in the event that such service implies a time-limit affecting him, reasonable time, such time to be determined by the requesting State, from the moment he has received the document, to attend the proceedings or be represented or to make representations, as the case may be.

Article 15

Délais

Lorsqu'un document est transmis pour notification sur le territoire d'un autre Etat contractant, le destinataire, dans le cas où cette notification fait courir un délai à son endroit, doit disposer d'un laps de temps raisonnable dont l'appréciation relève de l'Etat requérant, à compter de la remise du document, pour être présent, représenté ou procéder à toute diligence nécessaire selon le cas.

Artikel 15

Fristen

Wird ein Schriftstück zur Zustellung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats übermittelt, so muß dem Empfänger, wenn diese Zustellung für ihn eine Frist in Gang setzt, eine von dem ersuchenden Staat festzulegende angemessene Zeit von der Übergabe des Schriftstücks an eingeräumt werden, um je nach Lage des Falles beim Verfahren anwesend zu sein, sich vertreten zu lassen oder die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Article 16

Other international agreements or arrangements

Nothing in this Convention shall affect existing or future international agreements and practices or other arrangements between Contracting States which relate to matters dealt with in the present Convention.

Article 16

Autres accords ou arrangements internationaux

Aucune disposition de la présente Convention ne portera atteinte aux accords internationaux et aux autres arrangements et pratiques qui existent ou qui pourront exister entre des Etats contractants dans des matières faisant l'objet de la présente Convention.

Artikel 16

Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen

Dieses Übereinkommen läßt bestehende oder künftige internationale Übereinkünfte oder sonstige Absprachen und Übungen zwischen Vertragsstaaten auf Gebieten unberührt, die Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

10

816 der Beilagen

**CHAPTER II—FINAL
CLAUSES****Article 17****Entry into force of the
Convention**

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. The Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval.

3. In respect of any signatory State ratifying or accepting or approving it subsequently, the Convention shall come into force on the first day of the month following the expiration of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 18**Revision of the Convention**

At the request of any Contracting State, or after the third year following the entry into force of the Convention, the Contracting States shall proceed to a multilateral consultation in which any member State of the Council of Europe may have itself represented by an observer, in order to examine its application, as well as the advisability of its revision or of an enlargement of any of its provisions. This consultation shall take place during a meeting convened by the Secretary General of the Council of Europe.

Article 19**Accession of a State not a
Member of the Council of Europe**

1. After the entry into force of this Convention, the Committee

**TITRE II —
DISPOSITIONS FINALES****Article 17****Entrée en vigueur de la
Convention**

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à leur ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera, l'acceptera ou l'approuvera ultérieurement, le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 18**Révision de la Convention**

A la demande d'un Etat contractant ou après la troisième année qui suit l'entrée en vigueur de la présente Convention, les Etats contractants procéderont à une consultation multilatérale, à laquelle tout autre Etat membre du Conseil de l'Europe pourra se faire représenter par un observateur, en vue d'examiner son application, ainsi que l'opportunité de sa révision ou d'un élargissement de certaines de ses dispositions. Cette consultation aura lieu au cours d'une réunion convoquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 19**Adhésion d'un Etat non membre
du Conseil de l'Europe**

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le

**KAPITEL II — SCHLUSS-
BESTIMMUNGEN****Artikel 17****Inkrafttreten des
Übereinkommens**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 18**Revision des Übereinkommens**

Auf Ersuchen eines Vertragsstaats oder nach Ablauf des dritten Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Übereinkommens folgt, nehmen die Vertragsstaaten mehrseitige Konsultationen auf, bei denen sich jeder andere Mitgliedstaat des Europarats durch einen Beobachter vertreten lassen kann, um die Anwendung des Übereinkommens sowie die Zweckmäßigkeit seiner Revision oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen zu prüfen. Diese Konsultationen finden auf einer vom Generalsekretär des Europarats einberufenen Tagung statt.

Artikel 19**Beitritt eines Nichtmitgliedstaats
des Europarats**

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Mini-

816 der Beilagen

.11

of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede thereto, by decision taken by a two-thirds majority of the votes cast, including the unanimous votes of the Contracting States.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 20

Territorial scope of the Convention

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any later time, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of the Council of Europe of the notification.

Article 21

Reservations to the Convention

No reservations may be made to this Convention.

Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre à adhérer à la présente Convention, par une décision prise à la majorité des deux tiers des voix exprimées y compris l'unanimité des Etats contractants.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

Article 20

Portée territoriale de la Convention

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 21

Réserves à la Convention

Aucune réserve ne sera admise à la présente Convention.

sterkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten; ein solcher Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einschließlich der Stimmen aller Vertragsstaaten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 20

Räumlicher Geltungsbereich des Übereinkommens

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 21

Vorbehalte zu dem Übereinkommen

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

12

816 der Beilagen

Article 22

Denunciation of the Convention

1. Any Contracting State may, in so far as it is concerned, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall take effect on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification. This Convention shall, however, continue to apply to requests for service received before the date on which the denunciation takes effect.

Article 23

Functions of the depositary of the Convention

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and any State which has acceded to this Convention of:

- (a) any signature;
- (b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- (c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 17, paragraphs 2 and 3;
- (d) any declaration received in pursuance of the provision of Article 1, paragraphs 2, 3 and 4;
- (e) any declaration received in pursuance of the provisions of Article 2, paragraph 5;
- (f) any declaration received in pursuance of the provisions of Article 10, paragraphs 2 and 3;
- (g) any declaration received in pursuance of the provisions of Article 11, paragraphs 2 and 3;
- (h) any declaration or notification received in pursuance of the provisions of Article 20, paragraphs 2 and 3;

Article 22

Dénonciation de la Convention

1. Tout Etat contractant pourra, en ce qui le concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de la réception de la modification par le Secrétaire Général. Toutefois, la Convention continuera à s'appliquer aux demandes de notification reçues avant l'expiration de ce délai.

Article 23

Fonctions du dépositaire de la Convention

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 17, paragraphes 2 et 3;
- d) toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 1, paragraphes 2, 3 et 4;
- e) toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 2, paragraphe 5;
- f) toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 10, paragraphes 2 et 3;
- g) toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 11, paragraphes 2 et 3;
- h) toute déclaration ou notification reçue en application des dispositions de l'article 20, paragraphes 2 et 3;

Artikel 22

Kündigung des Übereinkommens

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt. Jedoch findet das Übereinkommen weiterhin auf die vor Ablauf dieser Frist eingegangenen Zustellungersuchen Anwendung.

Artikel 23

Aufgaben des Verwahrers des Übereinkommens

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 17 Absätze 2 und 3;
- d) jede nach Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 eingegangene Erklärung;
- e) jede nach Artikel 2 Absatz 5 eingegangene Erklärung;
- f) jede nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- g) jede nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- h) jede nach Artikel 20 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung oder Notifikation;

816 der Beilagen

13

(i) any notification received in pursuance of the provisions of Article 22, paragraph 1, and the date on which denunciation takes effect.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 24th day of November 1977, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

i) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 22, paragraphe 1, et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 24 novembre 1977, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

i) jede nach Artikel 22 Absatz 1 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 24. November 1977 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

14

816 der Beilagen

APPENDIX

Model form
as referred to in Articles 3, 8 and 9 of the Convention

REQUEST FOR SERVICE¹
EUROPEAN CONVENTION ON THE SERVICE ABROAD OF DOCUMENTS
RELATING TO ADMINISTRATIVE MATTERS (ETS No. 94)

1. **REQUESTING AUTHORITY**

FUNCTIONS:

ADDRESS:

Done at

2. **RECEIVING CENTRAL AUTHORITY**

ADDRESS:

- 3. *REF. of the requesting authority:*
- 4. *SUBJECT OF THE REQUEST:* Service abroad of a document in an administrative matter (document enclosed in duplicate)
- 5. *CONTENTS OF DOCUMENT:*

6. **ADDRESSEE OF THE DOCUMENT**

- A *NAME* (in capitals) and forenames:
- B Where applicable, further details for identification of the addressee:
- C *ADDRESS:*
 - No. Street
 - Locality:
 - Canton—County—Province—State:
- D *COUNTRY:*

7. **SERVICE REQUESTED:**

- A in accordance with the methods prescribed by internal law of the requested State (Article 6, paragraph 1, sub-paragraph a).
- B in accordance with the following particular method (Article 6, paragraph 1, sub-paragraph b) (translation of the document):
- C by delivery to the addressee if he accepts it voluntarily (Article 6, paragraph 2).

The receiving central authority is requested to return or arrange to have returned to the requesting authority a copy of the document—and of the appendices—with the *CERTIFICATE* as shown on the reverse side.

Signature and/or stamp

¹ This form must be drawn up in duplicate, one being the original, the other the copy (Article 3 of the Convention).

816 der Beilagen

15

FORM TO BE RETURNED

8. **REQUESTING AUTHORITY:**
- ADDRESS:**
-

CERTIFICATE

The undersigned authority has the honour to certify:

9. **THAT THE REQUEST HAS BEEN COMPLIED WITH**

On (date)

At (place, street, number)

By the following method:

A in accordance with the methods prescribed by internal law of the requested State (Article 6, paragraph 1, sub-paragraph a)

B in accordance with the following particular method (Article 6, paragraph 1, sub-paragraph b):

C by delivery to the addressee if he accepts it voluntarily (Article 6, paragraph 2)

The documents referred to in the request have been delivered to (identity of person and, where applicable, relationship to the addressee — family, business, or other):

.....

.....

10. **THAT THE REQUEST HAS NOT BEEN COMPLIED WITH** for the following reasons:

11. **APPENDICES**

A statement of costs

B documents establishing the service

C documents returned

12. **REQUESTED AUTHORITY**
name of service and department

Done at

Signature and/or stamp

16

816 der Beilagen

ANNEXE

Formule modèle
visée aux articles 3, 8 et 9 de la Convention

DEMANDE DE NOTIFICATION¹
CONVENTION EUROPÉENNE SUR LA NOTIFICATION À L'ÉTRANGER
DES DOCUMENTS EN MATIÈRE ADMINISTRATIVE (STE N° 94)

1. **AUTORITÉ REQUÉRANTE**

QUALITÉ:

ADRESSE:

Fait à, le

2. **AUTORITÉ CENTRALE DESTINATAIRE**

ADRESSE:

3. **RÉF.** de l'autorité requérante:4. **OBJET DE LA DEMANDE:** *Notification à l'étranger d'un document en matière administrative (document joint en annexe, en double exemplaire)*5. **ÉLÉMENTS ESSENTIELS DU DOCUMENT:**6. **DESTINATAIRE DU DOCUMENT**A **NOM** (en capitales d'imprimerie) et prénoms:

B Le cas échéant, détails complémentaires permettant l'identification du destinataire:

C **ADRESSE:**

— N° Rue

— Localité:

— Canton — Comté — Province — Etat:

D **PAYS:**7. **NOTIFICATION DEMANDÉE:**A selon les formes légales de l'Etat requis (article 6, paragraphe 1, alinéa a).B selon la forme particulière suivante (article 6, paragraphe 1, alinéa b) (traduction du document est à joindre):C le cas échéant, par simple remise (article 6, paragraphe 2).

L'autorité centrale destinataire est priée de bien vouloir renvoyer ou faire renvoyer à l'autorité requérante un exemplaire du document — et de ses annexes — avec l'**ATTESTATION** figurant au verso.

Signature et/ou cachet

¹ L'imprimé doit être établi en deux exemplaires, en original et en duplicata (article 3 de la Convention).

816 der Beilagen

17

BORDEREAU DE RETOUR

8. *AUTORITÉ REQUÉRANTE:*
ADRESSE:
.....

ATTESTATION

L'Autorité soussignée a l'honneur d'attester:

9. *QUE LA DEMANDE A ÉTÉ EXÉCUTÉE*

Le (date)
A (localité, rue, numéro)
Dans la forme suivante:

- A selon les formes légales de l'Etat requis (article 6, paragraphe 1, alinéa a).
- B selon la forme particulière suivante (article 6, paragraphe 1, alinéa b):
- C le cas échéant, par simple remise (article 6, paragraphe 2).

Les documents mentionnés dans la demande ont été remis à (identité de la personne et, le cas échéant, liens avec le destinataire de l'acte, parenté, subordination ou autre):
.....
.....

10. *QUE LA DEMANDE N'A PAS ÉTÉ EXÉCUTÉE*, en raison des faits suivants:

11. *ANNEXES*

- A frais sur mémoire
- B documents justificatifs de l'exécution
- C pièces renvoyées

12. *AUTORITÉ REQUISE*
désignation du service et du département

Fait à le

Signature et/ou cachet

ANLAGE

Muster
nach den Artikeln 3, 8 und 9 des Übereinkommens

ZUSTELLUNGERSUCHEN¹⁾
EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZUSTELLUNG VON
SCHRIFTSTÜCKEN IN VERWALTUNGSSACHEN IM AUSLAND (ETS NR 94)

1. **ERSUCHENDE BEHÖRDE**
BEZEICHNUNG: , den
ANSCHRIFT:
2. **EMPFANGENDE ZENTRALE BEHÖRDE**
ANSCHRIFT:
3. **AZ.** der ersuchenden Behörde:
4. **GEGENSTAND DES ERSUCHENS:** Zustellung eines Schriftstücks in Verwaltungssachen im Ausland (Schriftstück in zwei Stücken beigelegt)
5. **WESENTLICHER INHALT DES SCHRIFTSTÜCKS:**
6. **EMPFÄNGER DES SCHRIFTSTÜCKS:**
 A. **NAME** (in Blockbuchstaben) und Vornamen:
 B. Gegebenenfalls nähere Angaben zur Feststellung des Empfängers
 C. **ANSCHRIFT:**
 — Straße: Nr.:
 — Ort:
 — Kanton, Grafschaft, Provinz, Land:
 D. **STAAT:**
7. **GEWÜNSCHTE ZUSTELLUNG:**
 A. in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgeschriebenen Form (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a).
 B. in der folgenden besonderen Form (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) (die Übersetzung des Schriftstücks ist beizufügen):
 C. durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Art. 6 Abs. 2).

Die empfangende zentrale Behörde wird gebeten, der ersuchenden Behörde ein Stück des Schriftstücks — und seiner Anlage — mit dem **ZUSTELLUNGSZEUGNIS** auf der Rückseite zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Unterschrift und/oder Stempel

¹⁾ Das Formblatt ist in zwei Stücken, einem Original und einem Doppel (Artikel 3 des Übereinkommens), auszufüllen.

816 der Beilagen

19

ZURÜCKZUSENDENDENES FORMBLATT

8. **ERSUCHENDE BEHÖRDE:**
- ANSCHRIFT:**
-

ZUSTELLUNGSZEUGNIS

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen:

-
9. **DASS DAS ERSUCHEN ERLEDIGT WORDEN IST**
- am (Datum)
- in (Ort, Straße, Nummer)
- in folgender Form:
- A. in der das Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Form (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a)
- B. in der folgenden besonderen Form (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b)
- C. durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Art. 6 Abs. 2)

Die in dem Ersuchen genannten Schriftstücke sind übergeben worden an (Name der Person und gegebenenfalls Verhältnis zum Zustellungsempfänger — Verwandtschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis):

.....

-
10. **DASS DAS ERSUCHEN NICHT ERLEDIGT WORDEN IST**, und zwar aus folgenden Gründen:

11. ANLAGEN

- A. Kostenaufstellung
- B. Erledigungsnachweise
- C. zurückgesandte Schriftstücke

-
12. **ERSUCHTE BEHÖRDE**
Bezeichnung der Dienststelle und Abteilung

Ausgefertigt in am

Unterschrift und/oder Stempel

(Übersetzung)

Declaration

On ratification of the Convention the Republic of Austria declares:

1. in pursuance of Art. 1(2) that the Convention shall also apply to fiscal matters and criminal matters on the basis of reciprocity;
2. in pursuance of Art. 2 that the following authorities are hereby designated as central authorities to receive and take action on requests for service of documents emanating from authorities of other Contracting States:
 - A. in respect of documents relating to matters concerning refugees, arms and weapons, or police regulations on aliens, for the whole federal territory the Federal Ministry of the Interior (Bundesministerium für Inneres), Herrengasse, A-1010 Wien;
 - B. for each of the Federal *Länder* the Office of the *Land* Government as follows:
 - (a) for the *Land* of Burgenland: Amt der burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Landhaus;
 - (b) for the *Land* of Carinthia: Amt der Kärntner Landesregierung, A-9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1;
 - (c) for the *Land* of Lower Austria: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, A-1014 Wien, Herrengasse 13;

Déclaration

A l'occasion de la ratification de la Convention, la République d'Autriche déclare:

1. qu'au sens de l'article 1, paragraphe 2, la Convention sera appliquée en matière fiscale et en matière pénale, sur la base de la réciprocité.
2. qu'au sens de l'article 2, les autorités centrales désignées pour recevoir les demandes de notification de documents en provenance d'autorités d'autres Etats contractants et pour y donner suite sont
 - A. pour les documents concernant les matières relatives au régime des réfugiés, des armes ou de la police des étrangers, pour le territoire fédéral dans son ensemble, le Bundesministerium für Inneres / Ministère fédéral de l'Intérieur/, Herrengasse, A-1010 Wien,
 - B. par ailleurs, pour chaque Land, l'Administration du Gouvernement du Land, à savoir:
 - a) pour le Burgenland: Amt der burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Landhaus;
 - b) pour la Carinthie: Amt der Kärntner Landesregierung, A-9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1;
 - c) pour la Basse-Autriche: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, A-1014 Wien, Herrengasse 13;

Erklärung

Anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens erklärt die Republik Österreich:

1. im Sinne des Art. 1 Abs. 2, daß das Übereinkommen auf der Basis der Gegenseitigkeit auch in Finanz- und Strafsachen angewendet werden wird,
2. im Sinne des Art. 2, daß als zentrale Behörden, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Zustellersuchen entgegennehmen und bearbeiten
 - A. für Schriftstücke, die Angelegenheiten des Flüchtlingswesens, des Waffenwesens oder des Fremdenpolizeiwesens betreffen, für das ganze Bundesgebiet das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse, A-1010 Wien,
 - B. im übrigen für jedes Bundesland das Amt der Landesregierung bestimmt wird, und zwar:
 - a) für das Burgenland: Amt der burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Landhaus;
 - b) für das Land Kärnten: Amt der Kärntner Landesregierung, A-9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1;
 - c) für das Land Niederösterreich: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, A-1014 Wien, Herrengasse 13;

816 der Beilagen

21

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(d) for the <i>Land</i> of Upper Austria: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, A-4020 Linz, Klosterstraße 7;</p> <p>(e) for the <i>Land</i> of Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung, A-5010 Salzburg, Chiemseehof;</p> <p>(f) for the <i>Land</i> of Styria: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A-8011 Graz, Hofgasse;</p> <p>(g) for the <i>Land</i> of Tyrol: Amt der Tiroler Landesregierung, A-6020 Innsbruck, Landhaus;</p> <p>(h) for the <i>Land</i> of Vorarlberg: Amt der Vorarlberger Landesregierung, A-6900 Bregenz, Montfortstraße 4;</p> <p>(i) for the <i>Land</i> of Vienna: Amt der Wiener Landesregierung, A-1082 Wien, Rathaus;</p> | <p>d) pour la Haute-Autriche: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, A-4020 Linz, Klosterstraße 7;</p> <p>e) pour le Salzbourg: Amt der Salzburger Landesregierung, A-5010 Salzburg, Chiemseehof;</p> <p>f) pour la Styrie: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A-8011 Graz, Hofgasse;</p> <p>g) pour le Tyrol: Amt der Tiroler Landesregierung, A-6020 Innsbruck, Landhaus;</p> <p>h) pour le Vorarlberg: Amt der Vorarlberger Landesregierung, A-6900 Bregenz, Montfortstraße 4;</p> <p>i) pour Vienne: Amt der Wiener Landesregierung, A-1082 Wien, Rathaus;</p> | <p>d) für das Land Oberösterreich: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, A-4020 Linz, Klosterstraße 7;</p> <p>e) für das Land Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung, A-5010 Salzburg, Chiemseehof;</p> <p>f) für das Land Steiermark: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A-8011 Graz, Hofgasse;</p> <p>g) für das Land Tirol: Amt der Tiroler Landesregierung, A-6020 Innsbruck, Landhaus;</p> <p>h) für das Land Vorarlberg: Amt der Vorarlberger Landesregierung, A-6900 Bregenz, Montfortstraße 4;</p> <p>i) für das Land Wien: Amt der Wiener Landesregierung, A-1082 Wien, Rathaus;</p> |
|---|--|--|
-
- | | | |
|--|--|--|
| <p>3. that service by consular officers or diplomatic agents under Art. 10(2) is objected to except for such documents as are served by consular officers or diplomatic agents upon their own nationals;</p> <p>4. in pursuance of Art. 11(2) that service directly through the post shall be permitted on the basis of reciprocity except for documents</p> <p>(a) ordering expropriation, or</p> <p>(b) relating to the ascertainment of the fitness for military service of persons liable to military service, or calling up the recipient for military service, or—as far as an</p> | <p>3. qu'il s'oppose à toute notification par les fonctionnaires consulaires ou agents diplomatiques conformément à l'article 10, paragraphe 2, à l'exception des documents qui seront notifiés par les fonctionnaires consulaires ou agents diplomatiques à leurs propres ressortissants;</p> <p>4. qu'au sens de l'article 11, paragraphe 2, une notification directement par la voie de la poste sera admise, sur la base de la réciprocité, à l'exception des documents</p> <p>a) par lesquels une expropriation est déclarée;</p> <p>b) qui sont en relation avec la constatation de l'aptitude au service militaire de personnes soumises aux obligations militaires, ou font appel au destinataire pour une</p> | <p>3. daß einer Zustellung durch konsularische oder diplomatische Vertreter gemäß Art. 10 Abs. 2 mit Ausnahme solcher Schriftstücke, die von konsularischen oder diplomatischen Vertretern eigenen Staatsangehörigen zugestellt werden, widersprochen wird;</p> <p>4. im Sinne des Art. 11 Abs. 2, daß eine Zustellung direkt durch die Post auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit Ausnahme von Schriftstücken</p> <p>a) durch die eine Enteignung ausgesprochen wird,</p> <p>b) die im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung Wehrpflichtiger zum Wehrdienst stehen oder den Empfänger zur militärischen Dienstleistung oder — sofern es</p> |
|--|--|--|

22

Austrian national is concerned—ordering that any property of his located in another country shall be used permanently or temporarily for military purposes, or

- (c) containing a ruling based on the Convention on the Legal Status of Refugees of 28 July 1951, or
- (d) relating to a matter concerning arms and weapons or police regulations on aliens.

816 der Beilagen

prestation de service militaire, ou — dans le cas où il s'agit d'un ressortissant autrichien — réquisitionnent la propriété sise à l'étranger de façon permanente ou passagère à des fins militaires,

- c) qui contiennent une décision fondée sur la Convention du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés,
- d) qui concernent une question relative au régime des armes ou de la police des étrangers.

sich um einen österreichischen Staatsbürger handelt — die sein im Ausland gelegenes Eigentum dauernd oder vorübergehend zu militärischen Zwecken heranziehen,

- c) die einen sich auf die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 gründenden Spruch enthalten,
- d) die eine Angelegenheit des Waffenwesens oder des Fremdenpolizeiwesens betreffen,

zugelassen wird.

Vorblatt

1. Das Problem:

Die Zustellung amtlicher Schriftstücke im Ausland erfordert einen Verwaltungsaufwand, der mit den Notwendigkeiten des modernen Rechtswesens und Geschäftsverkehrs nicht in Einklang steht.

2. Die Lösung:

Vereinfachung der Zustellung amtlicher Schriftstücke im Ausland durch das vorliegende Übereinkommen.

3. Alternativen:

Keine

4. Kosten:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Beim vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um einen Staatsvertrag auf Gesetzesstufe, der der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1. des Bundes-Verfassungsgesetzes bedarf. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Das Übereinkommen kann generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden.

Während sich auf der Ebene der gerichtlichen Rechtshilfe im Laufe der Zeit ein weitgefächertes System der internationalen Rechtshilfe entwickelt hat, steht die auf internationalen Verträgen beruhende Amtshilfe in Verwaltungssachen noch am Anfang. In besonderen Bereichen des Verwaltungsrechtes hat zwar auch Österreich mit ausländischen Staaten Abkommen abgeschlossen, die eine wechselseitige Amtshilfe vorsehen. In zunehmendem Maße aber wird ganz allgemein für das Verwaltungsrecht eine wechselseitige Amtshilfe mit ausländischen Staaten erforderlich, weil die internationalen Verflechtungen und die zunehmende Mobilität der Personen dies bedingen. Ein besonderes Problem in diesem Zusammenhang besteht darin, daß mangels entsprechender internationaler Abkommen die Zustellung von Bescheiden an Personen in einem anderen Staat nicht zulässig ist. Es war im besonderen dieser Gesichtspunkt, der den Europarat veranlaßt hat, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um ein entsprechendes Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland auszuarbeiten, durch dieses Übereinkommen soll eine besonders empfindliche Lücke in der wechselseitigen Amtshilfe zwischen den Staaten beseitigt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Das vorliegende Übereinkommen bezieht sich nur auf einen Teil der internationalen Amtshilfe in Verwaltungssachen, nämlich auf die Zustellung. Infolge des Umstandes, daß mit diesem europäischen Übereinkommen neue Wege beschritten werden, wurde im Rahmen der Beratungen über dieses

Übereinkommen eine vorsichtige Vorgangsweise für angemessen erachtet. Aus diesem Grund sieht einerseits der Abs. 2 vor, daß die Anwendbarkeit dieses Übereinkommens in Finanz- oder Strafsachen nur auf Grund einer besonderen Erklärung erfolgen soll, während andererseits der Abs. 3 es innerhalb eines bestimmten Zeitraumes den Vertragsstaaten erlaubt, die Anwendung des Übereinkommens auf bestimmte Verwaltungssachen auszuschließen. Es besteht die Absicht, eine Erklärung abzugeben, wonach Österreich auf der Basis der Gegenseitigkeit dieses Übereinkommen auch in Finanz- und Strafsachen anwenden wird.

Von der im Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit, bestimmte Verwaltungssachen aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen, soll im gegenwärtigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht werden. Sollten sich allerdings Unzukömmlichkeiten ergeben, so besteht noch immer die Möglichkeit, innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für Österreich in Kraft getreten ist, durch eine gegenüber dem Generalsekretär des Europarats abzugebende Erklärung solche Ausnahme vom Geltungsbereich des Übereinkommens zu schaffen.

Zu Art. 2:

Nach dem Vorbild, das sich in Rechtshilfeverträgen für den gerichtlichen Bereich findet, wurde es für zweckmäßig erachtet, zentrale Behörden einzurichten, die Zustellersuchen ausländischer Behörden entgegennehmen und die erforderlichen Veranlassungen treffen. Der wesentliche Sinn dieser Bestimmung liegt darin, daß die Verwaltungsorganisation ausländischer Staaten zumeist in ihren Einzelheiten unbekannt und deshalb ein direkter Verkehr der Verwaltungsbehörden untereinander vor große Schwierigkeiten gestellt ist. Durch die Einführung zentraler Stellen wird daher die Durchführung der Zustellung wesentlich erleichtert.

Wie andere gleichartige Verträge sieht auch das vorliegende Übereinkommen vor, daß Bundesstaaten mehrere derartige zentrale Behörden bestimmen können. Es ist beabsichtigt, als zentrale Behörden in Österreich für ganz bestimmte Angelegenheiten das Bundesministerium für Inneres, im übrigen aber jeweils die Ämter der Landesregierungen

für den Bereich des betreffenden Landes als zentrale Behörden zu benennen.

Obwohl der Abs. 3 es zuläßt, besondere zentrale Behörden auch für die Absendung von Zustellersuchen an ausländische Staaten vorzusehen, soll von dieser Möglichkeit in Österreich abgesehen werden. Es soll daher jeder Behörde in Österreich, die eine Zustellung im Ausland vorzunehmen hat, überlassen bleiben, an die zentrale Behörde des ersuchten Staates heranzutreten.

Zu Art. 3:

Die eingehenden Zustellersuchen sind an die zentralen Behörden des ersuchten Staates, also in Österreich an das Bundesministerium für Inneres oder jene Ämter der Landesregierung zu richten, die hinsichtlich der Zustellorte örtlich zuständig sind. Im Interesse der weitestgehenden Erleichterung der Zustellung wurde ein besonderes Formular für diese internationalen Zustellungen entworfen, das Teil des Vertrages bildet. Bei Zustellersuchen im Ausland wird jeweils dieses Formular zu benützen sein, dem das zuzustellende Schriftstück anzuschließen ist.

Zu Art. 4:

Die Befreiung von der Legalisation dient ebenfalls einer weitgehendsten Vereinfachung der Zustellungen. Das Zustellersuchen wird daher von dem entsprechenden Referenten der ersuchenden Behörde in der Weise zu fertigen sein, wie dies auch hinsichtlich anderer behördlicher Erledigungen gilt.

Zu Art. 5:

Eine der wesentlichen Aufgaben der ersuchten Behörde ist es, zu prüfen, ob das Zustellersuchen den Vorschriften des vorliegenden Übereinkommens entspricht. Es wird daher insbesondere festzustellen sein, ob es sich in der konkreten Angelegenheit um eine Verwaltungssache handelt und ob die Formalitäten, die dieses Übereinkommen für Zustellersuchen vorsieht, eingehalten worden sind, unter welchen Voraussetzungen die zentrale Behörde das Ersuchen um Zustellung ablehnen kann, ist im Art. 14 dieses Übereinkommens geregelt.

Kommt die zentrale Behörde zu der Auffassung, daß das Ersuchen nicht diesem Übereinkommen entspricht, so hat sie davon die ersuchende Behörde unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Ist sie dagegen der Auffassung, daß das Zustellersuchen ordnungsgemäß gestellt wurde, so ist nunmehr mit der Zustellung im Sinne des Art. 6 vorzugehen.

Zu Art. 6:

Diese Bestimmung regelt, in welcher Weise die Zustellung im ersuchten Staat vorzunehmen ist. Der Grundsatz, von dem das Übereinkommen ausgeht, ist der, daß bei der Zustellung die zentrale

Behörde nach dem Recht des ersuchten Staates vorzugehen hat. Dementsprechend bestimmt die lit. a, daß die Zustellung in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, vorzunehmen ist. Damit kommen für die Zustellung der zentralen Behörde entsprechend diesem Übereinkommen die Bestimmungen des AVG 1950 und der BAO, allenfalls der Landesabgabenordnungen, nach Beschlußfassung über das als Regierungsvorlage im Nationalrat liegende Zustellungsgesetz aber dieses zur Anwendung. Durch die Regelung, wonach die Zustellung stets durch einfache Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger bewirkt werden kann, wenn er zur Annahme bereit ist, ist zum Ausdruck gebracht, daß die zentrale Behörde nicht verpflichtet ist, Zustellungen zu eigenen Händen oder mit Rückschein vorzunehmen. In dieser Hinsicht hat daher die zentrale Behörde bei der Durchführung des Zustellersuchens dieselben Wahlmöglichkeiten, wie sie sie nach dem innerstaatlichen Recht bei der Zustellung sonstiger amtlicher Schriftstücke hat.

Zu Art. 7:

Ein besonderes Problem im Rahmen der Zustellung ist die Sprachenfrage. Auch in dieser Hinsicht ging das vorliegende Übereinkommen davon aus, daß möglichst ein einfacher Weg gefunden werden soll. Angesichts des Umstandes, daß Zustellungen in das Ausland vielfach an eigene Staatsbürger gerichtet sind, wurde davon abgesehen, daß der ersuchende Staat jeweils eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstückes in der Sprache des ersuchten Staates anzufügen hat. Der Abs. 1 sieht vielmehr vor, daß eine Übersetzung nicht beigefügt werden muß, daß die zuzustellenden Schriftstücke also in der Sprache des ersuchenden Staates der zentralen Behörde des ersuchten Staates übermittelt werden.

Durch eine solche Vorgangsweise kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, daß das zuzustellende Schriftstück an eine Person gerichtet ist, die der Sprache des ersuchenden Staates nicht mächtig ist. Dieser Person würde ein Schriftstück zugestellt, mit dem allenfalls rechtliche Konsequenzen verbunden sind, obwohl der Empfänger dieses Schriftstückes aus sprachlichen Gründen nicht lesen kann. Diesem Gesichtspunkt trägt der Abs. 2 insofern Rechnung, als der Empfänger die Annahme des Schriftstückes mit der Begründung verweigern kann, daß er die Sprache nicht versteht, in der es abgefaßt ist. Im Falle einer solchen Annahmeverweigerung wird daher eine Zustellung rechtlich nicht herbeigeführt. Die Folge davon ist, daß entweder die zentrale Behörde des ersuchten Staates das Schriftstück von sich aus in die Amtssprache des betreffenden Staates übersetzen läßt, oder daß die ersuchende Behörde aufgefordert wird, das Schriftstück in die Amtssprache des ersuchten Staates

tes zu übersetzen oder ihm eine derartige Übersetzung beizufügen.

Durch die Regelung, die sich aus Abs. 1 im Zusammenhang mit Abs. 2 ergibt, ist ein tragbarer Kompromiß erzielt worden, der sowohl darauf Rücksicht nimmt, den Aufwand der Verwaltungsbehörden möglichst gering zu halten, daneben aber den gebotenen Schutz des Empfängers zu wahren.

Wird eine besondere Form der Zustellung vom ersuchenden Staate erbeten, so kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß mit einer derartigen Zustellung besonders wichtige Schriftstücke übermittelt oder mit der Form allein besondere rechtliche Folgerungen verbunden sind. Auf Grund dieses Umstandes wurde daher im Abs. 3 vorgesehen, daß diesfalls das zuzustellende Schriftstück in der Amtssprache des ersuchten Staates abgefaßt, oder eine Übersetzung in diese Sprache beigelegt werden muß.

Zu Art. 8:

Über die erfolgte Zustellung hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates oder die Behörde, welche die Zustellung tatsächlich vorgenommen hat, ein Zustellzeugnis auszustellen. Auch dieses Zustellzeugnis wurde im Interesse der Zweckmäßigkeit und Einfachheit einheitlich festgesetzt und ist die Rückseite des Zustellersuchens.

Dieses Zustellzeugnis ist von der Behörde, die die Zustellung vorgenommen hat, direkt der ersuchenden Behörde zu übermitteln. Diese ergibt sich aus der Vorderseite, nämlich dem Zustellersuchen.

Da nun die Zustellung nicht durch die zentrale Behörde selbst erfolgen muß, es daher denkbar ist, daß eine andere Behörde tatsächlich die Zustellung bewirkt, diese Behörde aber dem ersuchenden Staat nicht bekannt ist, sieht der Abs. 3 einen Sichtvermerk der zentralen Behörde vor, der die Echtheit der vorgenommenen Amtshandlung bestätigt, wenn die Echtheit eines solchen Zeugnisses angezweifelt wird.

Zu Art. 9:

Diese Bestimmung regelt die wichtige Frage der Sprache, in der das Zustellersuchen und das Zustellzeugnis abzufassen sind. Bei der Regelung wurde davon ausgegangen, daß es nicht zulässig sein kann, derartige Zustellersuchen jeweils in der Amtssprache des ersuchenden Landes abzufassen, weil dadurch der ersuchten Behörde zu große Schwierigkeiten und Kosten entstünden. Es wurde daher davon ausgegangen, daß die vorgedruckten Teile des Zustellersuchens und des Zustellzeugnisses in den offiziellen Sprachen des Europarats, d. h. in englisch oder französisch abgefaßt sein sollen, die Beifügung einer Übersetzung in die Amtssprache des ersuchenden Staates aber zulässig ist.

Hinsichtlich der Eintragungen sieht der Abs. 2 vor, daß im Interesse der ersuchten Behörde deren

Sprache zu verwenden ist, ist dies aber nicht möglich, so muß die Eintragung auf englisch oder französisch vorgenommen werden.

Zu Art. 10:

Vielfach erfolgen Zustellungen in ausländischen Staaten durch die eigenen diplomatischen oder konsularischen Vertreter. Diese Möglichkeit soll auch grundsätzlich weiterhin beibehalten werden, wobei selbstverständlich derartige Zustellungen ohne Anwendung von Zwang zu bewirken sind.

Es soll allerdings im Interesse einer geordneten Zustellung jedem Vertragsstaat offenstehen, auf seinem Hoheitsgebiet Zustellungen durch konsularische oder diplomatische Vertreter anderer Vertragsstaaten auf deren eigene Staatsbürger einzuschränken. Diesen Weg wird auch Österreich gehen.

Zu Art. 11:

Neben der Zustellung durch ein Zustellersuchen an die zentrale Behörde oder der Zustellung durch die konsularischen oder diplomatischen Vertreter des eigenen Staates ist zweifellos der einfachste Weg einer Zustellung der durch die Post im direkten Wege. Abs. 1 dieser Bestimmung läßt diese Zustellungsart zu. Da aber einerseits dieser Weg der Zustellung nicht in allen Fällen hinreichend ist, weil im internationalen Postrecht eine Zustellung nicht gegen den Willen des Empfängers bewirkt werden kann, andererseits aber auch Staaten gegen eine direkte Postzustellung eingestellt sein können, konnte der direkte Postzustellvorgang nicht als allein mögliche Alternative gewählt werden.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß die unmittelbare Zustellung von Schriftstücken durch die Post einen neuen Weg in der bisherigen Rechts- und Amtshilfe darstellt. Aus diesem Grunde wurde auch im Abs. 2 bestimmt, daß die Vertragsstaaten die Möglichkeit der direkten Postzustellung sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht beschränken können. Von dieser Möglichkeit einer Beschränkung der unmittelbaren Zustellung von Schriftstücken durch die Post soll auch für Österreich Gebrauch gemacht werden. Daher soll eine unmittelbare Postzustellung nur dann möglich sein, wenn es sich nicht darum handelt, daß in dem zuzustellenden Schriftstück eine Enteignung ausgesprochen wird, weil es sich hier um einen wesentlichen Gesichtspunkt des Schutzes der eigenen Staatsbürger handelt. Darüber hinaus ist aus neutralitätspolitischen Gründen eine direkte Postzustellung in jenen Fällen nicht wünschenswert, in denen es sich darum handelt, daß der Empfänger zu militärischen Dienstleistungen einberufen wird. Solche Überlegungen sind auch dafür maßgebend, daß eine direkte Postzustellung in Fällen, in denen bei einem österreichischen Staatsbürger sein im Ausland gelegenes Eigentum dauernd oder vorübergehend zu militärischen Zwecken herangezogen

gen werden soll, nicht zugelassen wird. Die selben Überlegungen waren auch dafür maßgebend, daß eine direkte Postzustellung in Asylsachen und Fremdenpolizeiangelegenheiten ausgeschlossen wird. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen soll eine direkte Postzustellung schließlich auch in Angelegenheiten des Waffenwesens nicht zulässig sein.

Zu Art. 12:

Sofern nicht die Möglichkeit der direkten Postzustellung besteht, wird im allgemeinen der Weg über die zentrale Behörde des ersuchten Staates gegangen werden. Ein direkter Verkehr zwischen der ersuchenden Behörde und der zentralen Behörde des ersuchten Staates ist auch hier der Normalfall, doch soll die Möglichkeit der Einschaltung von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen nicht ausgeschlossen werden. Diesem Zweck dient der Abs. 1 dieser Bestimmung.

Neben dem Europäischen Übereinkommen bestehen verschiedentlich bilaterale Übereinkommen, die die Amtshilfe in Verwaltungssachen regeln. Diese Übereinkommen ebenso wie künftige Übereinkommen sollen durch das vorliegende Europäische Übereinkommen nicht beeinträchtigt werden. Für den besonderen Fall der Übermittlungswege wird dies im Abs. 2 ausgesprochen.

Zu Art. 13:

Um eine komplizierte Verrechnung der mit der Zustellung verbundenen Kosten auszuschließen, die lediglich arbeitsaufwendig wäre, wurde es als vertretbar erachtet, Zustellungen grundsätzlich kostenlos vorzunehmen. Sollte allerdings ein ersuchender Staat eine besondere Form der Zustellung verlangen, die auch mit besonderen Kosten verbunden ist, so fallen diese Kosten dem ersuchenden Staat zur Last.

Zu Art. 14:

Amtshilfe wird niemals uneingeschränkt gewährleistet. Eine erste Grenze ergibt sich daraus, daß Amtshilfe nur insoweit geleistet wird, als dies vertraglich gedeckt ist. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß für den Fall, daß es sich bei den zuzustellenden Schriftstücken um keine Verwaltungssache handelt, eine Zustellung nicht erfolgt. Ein zweiter wesentlicher Grund, der nach allgemeiner Anerkennung Amtshilfe ausschließt, ist der, daß die Erledigung geeignet wäre, in die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und andere wesentlichen Interessen des ersuchten Staates einzugreifen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß insbesondere auch Neutralitätsrechtliche und Neutralitätspolitische Gesichtspunkte als wesentliche Interessen im Sinne dieser

Bestimmung anzusehen sind. Schließlich besteht eine Grenze für die Amtshilfe in der faktischen Unmöglichkeit, dem Ersuchen zu entsprechen. Im Rahmen der Zustellung handelt es sich dabei darum, daß der Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist und dessen neue Anschrift nicht leicht festgestellt werden kann.

Über die Ablehnung des Zustellersuchens ist die ersuchende Behörde durch die zentrale Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Zu Art. 15:

In verschiedenen Staaten wird, wenn durch das zuzustellende Schriftstück eine Frist in Gang gesetzt wird, nicht der Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstückes, sondern der Zeitpunkt der Absendung des Schriftstückes bei der Behörde als maßgebend angesehen. Die vorliegende Bestimmung soll sicherstellen, daß auch in solchen Fällen die Zustellung nicht zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Empfänger die gesetzlich geforderten oder für seine Rechtsverteidigung nützlichen Maßnahmen mangels Zeit nicht mehr zu setzen vermag. Da nach der österreichischen Rechtsordnung derartige Fristen regelmäßig erst mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Zustellung des betreffenden Schriftstückes zu laufen beginnen, stellt diese Bestimmung kein Problem dar.

Zu Art. 16:

Das vorliegende Europäische Übereinkommen soll ein Grundlagenübereinkommen sein. Es steht nicht dem Abschluß künftiger bilateraler Verträge über Amtshilfe entgegen und hindert auch nicht die Anwendbarkeit bereits bestehender derartiger Abkommen.

Zum Kapitel II:

Das Kapitel II enthält die Schlußbestimmungen. Hervorzuheben ist insbesondere die Regelung des Art. 18, der eine Revision dieses Vertrages nach Ablauf des dritten Jahres nach seinem Inkrafttreten vorsieht. Der rechtspolitische Hintergrund dieser Bestimmung besteht darin, daß das vorliegende Übereinkommen das erste multilaterale Übereinkommen über die Leistung von Amtshilfe in Verwaltungssachen ist und eine Überprüfung der damit gewonnenen Erfahrungen nach einem bestimmten Zeitablauf als zweckmäßig und notwendig erachtet wird. Durch die Regelung des Art. 18 soll sichergestellt werden, daß eine derartige Überprüfung vorgenommen wird.

Das vorliegende Übereinkommen ist außerdem, wie sich aus Art. 19 ergibt, ein sogenanntes offenes Übereinkommen, d. h. es steht nicht allein den Mitgliedsstaaten des Europarates offen, vielmehr kön-

nen auch andere Staaten diesem Übereinkommen beitreten. Ein solcher Beitritt ist allerdings nur auf Einladung des Ministerkomitees des Europarates möglich.

Im übrigen enthält dieses Übereinkommen jene Schlußklauseln, die bei Europaratsübereinkommen üblich sind.

Durch die Anwendung des vorliegenden Übereinkommens werden zweifellos zusätzliche Kosten und möglicherweise auch ein zusätzlicher Personalaufwand entstehen. Mangels hinreichender Erfahrung über die zu erwartende Anzahl internationaler Zustellersuchen ist eine Schätzung der entstehenden Kosten und des allfälligen Personalaufwandes nicht möglich.

Anlage zu den Erläuterungen

Erläuternder Bericht des Europarats zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Einleitung

(1) Wegen der großen Anzahl von Personen, die sich im Ausland aufhalten, und wegen der Länge dieses Aufenthalts ist es für die Behörden eines Staates oft erforderlich, den Behörden eines anderen Staates bei der Durchführung ihrer Aufgaben bezüglich dieser Personen behilflich zu sein.

Abgesehen von einigen internationalen Übereinkünften, die jeweils nur eine mehr oder weniger beschränkte Zahl von Mitgliedstaaten des Europarats binden, stützt sich die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden verschiedener Staaten hauptsächlich auf formlose oder Ad-hoc-Abmachungen, die durch die praktische Notwendigkeit sowie durch gutnachbarliche Beziehungen veranlaßt wurden. Die gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen ist weniger entwickelt als die gegenseitige Hilfe in Zivil-, Handels- oder Strafsachen; sie ist selten systematisiert worden, außer auf einigen eng begrenzten Gebieten.

(2) Aus diesem Grund hat das Ministerkomitee des Europarats 1963 die Frage der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen in seine Entschließung (63) 29 über das Rechtsprogramm des Europarats aufgenommen.

Die Frage wurde 1969 im Rahmen der Tätigkeit des Unterausschusses zur Überprüfung des Rechtsprogramms des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) wieder aufgenommen. Der nächste Schritt war ihre Untersuchung durch das zweite Kolloquium über europäisches Recht, das 1971 auf Grund eines Beschlusses des Ministerkomitees in Aarhus (Dänemark) abgehalten wurde. Die Arbeit des Kolloquiums stützte sich auf die Antworten der Regierungen auf einen Fragebogen über die internationale Amtshilfe in Verwaltungssachen sowie auf drei Berichte, die von den Herren M. Fromont, J. Gersing und E. Loenstein vorgelegt worden waren.

(3) Im Jahre 1975 beschloß das Ministerkomitee auf Vorschlag des CDCJ, einen Sachverständigenausschuß für die gegenseitige Amtshilfe in Verwal-

tungssachen einzusetzen, um die Möglichkeit zu prüfen, entsprechende rechtliche Übereinkünfte über

- a) die Zustellung von Verwaltungsschriftstücken im Ausland, die in einem Staat ausgestellt werden und für in einem anderen Staat ansässige Personen bestimmt sind, sowie
- b) die Verbesserung der Möglichkeiten, durch welche die Behörden eines Staates Auskünfte von den Behörden eines anderen Staates erlangen können,

auszuarbeiten und die Verwaltungsgebiete zu bestimmen, auf welche diese neuen Übereinkünfte Anwendung finden sollen.

(4) Der Sachverständigenausschuß hielt 1975 und 1976 vier Sitzungen unter dem Vorsitz von Professor J. Voyame (Schweiz) ab; stellvertretender Vorsitzender war Herr L. Chatin (Frankreich). Der Ausschuß setzte eine Arbeitsgruppe ein, die von Herrn L. Chatin geleitet wurde und aus Herrn K. Berchtold (Österreich), Frau B. Lynaes (Dänemark), Herrn St. Cantono Di Ceva (Italien) und Herrn J. S. Dixon (Vereinigtes Königreich) bestand; sie hielt im Sommer 1975 zwei Sitzungen ab.

Der Sachverständigenausschuß begann seine Arbeit mit einer allgemeinen Erörterung der Grundsätze, die seine Tätigkeit bestimmen sollten. Er prüfte sorgfältig die verschiedenen Aspekte des Problems, einschließlich der Frage, wie viele und welche Übereinkünfte ausgearbeitet werden sollten; dabei berücksichtigte er die Tatsache, daß der CDCJ bereits den Gedanken an eine einzige internationale Übereinkunft, die das gesamte Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen umfassen würde, ausgeschlossen hatte. Der Sachverständigenausschuß entschied sich dafür, zwei Übereinkommensentwürfe auszuarbeiten, und zwar einen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und den anderen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland.

(5) Obwohl das erste Übereinkommen unmittelbar die Beziehungen zwischen Verwaltungsbehör-

den und Einzelpersonen betrifft, während das zweite sich hauptsächlich mit den Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden befaßt, war der Ausschuß der Ansicht, daß die beiden Übereinkommen eng miteinander verbunden seien, insbesondere wegen der Ähnlichkeit der beschlossenen Regelungen. Aus diesem Grund widmete er seine besondere Aufmerksamkeit den Fragen der Übereinstimmung zwischen den beiden Texten und anderen mehrseitigen internationalen Übereinkünften über gegenseitige Hilfe in Zivil- und Handelssachen einerseits und Strafsachen andererseits.

(6) Hauptanliegen des Sachverständigenausschusses war es, die Lücken zwischen anderen bestehenden internationalen Übereinkünften auszufüllen und gleichzeitig eine Überschneidung mit ihnen zu vermeiden, um so ein zusammenhängendes System von Übereinkünften zu schaffen, auf das sich die internationale gegenseitige Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten stützen kann.

(7) Bezüglich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland berücksichtigte der Ausschuß vor allem das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß und das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, z. B. bezüglich der zu befolgenden Übermittlungsverfahren; er berücksichtigte ferner das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere bezüglich der Bestimmung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens.

(8) Dem Sachverständigenausschuß kam zugute, daß ein Beobachter des Ständigen Büros der Haager Konferenz für internationales Privatrecht bei seinen Sitzungen anwesend war.

Bemerkungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(9) Absatz 1, der die förmliche Verpflichtung der Vertragsstaaten enthält, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten, erstreckt sich auf das gesamte Übereinkommen.

Der Ausdruck „Schriftstücke in Verwaltungssachen“ ist anstelle des Ausdrucks „Verwaltungsurkunden“ benutzt worden, und zwar wegen seiner weitergehenden Bedeutung: er umfaßt nicht nur Verwaltungsurkunden und -entscheidungen, sondern auch jedes andere von einer Verwaltungsbe-

hörde ausgehende Schriftstück, das normalerweise im Rechtssystem bestimmter Staaten nicht als Verwaltungsurkunde angesehen würde.

(10) Es ist nicht versucht worden, den Begriff „Verwaltungssachen“ im Übereinkommen zu definieren. Das Fehlen einer solchen Begriffsbestimmung ist dadurch gerechtfertigt, daß der Begriff „Verwaltungssachen“, der schon innerhalb eines bestimmten Rechtssystems eine sehr ungenaue Bedeutung haben kann, zwischen den einzelnen Staaten noch unterschiedlicher ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Definition dieser Sachen zwecks Anwendung des Übereinkommens vom ersuchenden Staat nach seinem eigenen Recht mit der Maßgabe erfolgt, daß der ersuchte Staat nach Artikel 14 eine Erledigung ablehnen kann.

Man hielt es daher für besser, den Vertragsstaaten die Entscheidung darüber zu lassen, ob sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens dadurch ausdehnen oder einschränken wollen, daß sie von den in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen fakultativen Möglichkeiten Gebrauch machen.

(11) Absatz 2 bestimmt, daß Finanz- und Strafsachen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind.

Obwohl Finanzsachen in den meisten Fällen als Teil des Verwaltungsbereichs angesehen werden können, beruht ihr Ausschluß vom Anwendungsbereich des Übereinkommens vor allem auf dem ganz besonderen Charakter dieser Materie, die bereits von einem Netz detaillierter und differenzierter Übereinkünfte, insbesondere zweiseitiger Art, überspannt wird.

Strafsachen wurden ausdrücklich ausgeschlossen, um jeden Zweifel auszuräumen, der hinsichtlich der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Zustellung von Schriftstücken betreffend bestimmte Straftaten entstehen könnte, deren Verfolgung nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

(12) Der zweite Teil des Absatzes 2 gestattet jedem Vertragsstaat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf „Finanzsachen“ und/oder auf „Verfahren über Straftaten“ auszudehnen, „deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt“. Dieser letzte Ausdruck bezieht sich auf den zwischen Verwaltungs- und Strafsachen bestehenden Bereich, der in bestimmten Staaten unter der Bezeichnung „Verwaltungsstrafrecht“ bekannt ist, wie beispielsweise die Ordnungswidrigkeit im deutschen Recht. Der obenerwähnte Ausdruck, der dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen entnommen ist, wurde gewählt, um keine Lücken entstehen zu lassen und um die volle Übereinstimmung zwischen den beiden Übereinkommen zu gewährleisten. Er bezieht sich nicht nur auf Verfahren, die nach einer Verwaltungs-

phase auch eine gerichtliche Phase umfassen, sondern auch auf ausschließlich vor Verwaltungsbehörden stattfindende Verfahren über Straftaten.

Es sollte hervorgehoben werden, daß die Möglichkeit der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Übereinkommens auf die obenerwähnten Sachen insoweit eine lediglich passive Bedeutung hat, als Staaten, die davon Gebrauch machen, sich verpflichten, von anderen Vertragsstaaten an sie gerichteten Zustellungsersuchen betreffend solche Sachen stattzugeben. Jedoch können diese Staaten ihre Verpflichtung von der Gegenseitigkeit abhängig machen und es ablehnen, Ersuchen von Staaten stattzugeben, die nicht die gleiche Erweiterung des Anwendungsbereiches anerkennen.

Staaten, die von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach eine entsprechende Erklärung an den Generalsekretär des Europarats richten.

(13) Absatz 3 bezweckt, es Staaten, die dies wegen ihres Rechtssystems oder ihrer Rechtspraxis wünschen, zu ermöglichen, bestimmte Verwaltungssachen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen, wie z. B. Wahlangelegenheiten oder militärische Sachen usw. Eine solche Einschränkung des Anwendungsbereiches erfolgt durch eine Erklärung, die der betreffende Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, an den Generalsekretär des Europarates richten kann.

Die Möglichkeit, eine solche Erklärung abzugeben, wurde auf fünf Jahre beschränkt, um die Unsicherheit zu vermindern, die ein längerer oder unbestimmter Zeitabschnitt zur Folge haben würde, insbesondere bezüglich der gegenseitigen von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

(14) Die genannten fakultativen Möglichkeiten wurden eingefügt, um die Übereinkunft flexibler zu machen und damit praktischen Erfordernissen und Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben könnten. Man war sich in diesem Zusammenhang darüber klar, daß der Verwaltungsbereich äußerst groß ist und daß das Übereinkommen wichtige Neuerungen auf diesem Gebiet mit sich bringt. Man hielt es daher für angebracht, jedem Vertragsstaat die Befugnis zu lassen, Umfang und Zeitfolge seiner Anwendung zu regeln.

(15) Absatz 4 bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen wirksam werden, sowie das bei ihrer Zurücknahme zu befolgende Verfahren.

Artikel 2

(16) Dieser Artikel befaßt sich mit dem zu schaffenden Apparat, der die Anwendung des Übereinkommens ermöglichen soll.

Da es das Ziel des Übereinkommens ist, eine Rechtsgrundlage für die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland zu schaffen, was, abgesehen von einigen zweiseitigen Übereinkünften, bisher auf internationalem Entgegenkommen beruhte, hielt man es für unerlässlich, ein System zur Übermittlung der Ersuchen über eine zentrale Behörde einzuführen.

Ein solches System hat für die ersuchende Behörde den praktischen Vorteil, daß sie nicht herausfinden muß, welche Behörde im ersuchten Staat für die Zustellung des Schriftstücks zuständig ist. Überdies stellt die Errichtung der zentralen Behörde sicher, daß dem Recht des ersuchten Staates dadurch entsprochen wird, daß die Ordnungsmäßigkeit der aus dem Ausland stammenden Ersuchen geprüft werden kann.

(17) Nach Absatz 1 ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, eine zentrale Behörde zu bestimmen. Der innere Aufbau der zentralen Behörde bleibt dem Staat überlassen, der sie errichtet hat, d. h. dem ersuchten Staat.

Die zentrale Behörde hat folgende Aufgaben:

- a) von anderen Vertragsstaaten ausgehende Zustellungsersuchen entgegenzunehmen;
- b) diese Ersuchen zu bearbeiten.

(18) Bezüglich der Entgegennahme von Ersuchen, die von Beamten, Behörden oder Gerichten des ersuchenden Staates gestellt werden, ist zu bemerken, daß dies zwar vor allem Aufgabe der zentralen Behörde ist, diese jedoch nicht ausschließlich dafür zuständig ist. Tatsächlich sieht das Übereinkommen neben diesem hauptsächlichsten oder üblichen Übermittlungsweg auch noch andere hilfsweise Übermittlungswege vor, und zwar in folgender Reihenfolge: unmittelbarer konsularischer Weg (Artikel 10), postalischer Weg (Artikel 11), diplomatischer Weg (Artikel 12 Abs. 1) sowie jeder andere Übermittlungsweg (Artikel 12 Abs. 2), wie z. B. der unmittelbare Verkehr zwischen Behörden.

(19) Die Tätigkeit, die eine zentrale Behörde auszuführen hat, besteht nicht nur in der Zustellung des Schriftstücks, die gegebenenfalls auf ihr Ersuchen auch von einer anderen zuständigen Behörde vorgenommen werden kann, sondern auch und vor allem darin, zu prüfen, ob das Ersuchen ordnungsgemäß gestellt worden ist (Artikel 5) und ob die bestimmte Form der Zustellung, die gewünscht wird (Artikel 6 Abs. 2), mit ihrem innerstaatlichen Recht vereinbar ist; sie stellt das Zustellungszeugnis aus, wenn sie selbst die Zustellung vorgenommen hat (Artikel 8 Abs. 1), bzw. versieht die Zeugnisse mit einem Sichtvermerk (Artikel 8 Abs. 3); sie prüft etwaige Gründe für eine Ablehnung der Erledigung des Ersuchens. (Artikel 14.)

Der letzte Satz des Absatzes 1 ermöglicht es Bundesstaaten, für jeden Mitgliedstaat des Bundes eine zentrale Behörde einzurichten.

(20) Obwohl es grundsätzlich nur eine zentrale Behörde gibt, eröffnet Absatz 2 den Vertragsstaaten die Möglichkeit, neben der auf jeden Fall zu errichtenden zentralen Behörde andere nachgeordnete Behörden mit rein örtlicher Zuständigkeit zu bestimmen. Diese Bestimmung kommt der augenblicklichen Tendenz in vielen europäischen Staaten entgegen, die Verwaltung zu dezentralisieren. Auf jeden Fall kann sich der ersuchende Staat stets an die zentrale Behörde wenden, und dies darf kein Grund dafür sein, ein an die zentrale Behörde gerichtetes Ersuchen als unzulässig anzusehen oder seine Erledigung abzulehnen. Der im Übereinkommen benutzte Ausdruck „zentrale Behörde“ umfaßt auch die nachgeordneten Behörden, die einige Vertragsstaaten möglicherweise errichten.

(21) Absatz 3 sieht auf fakultativer Grundlage die Bestimmung einer Absendebehörde durch die Vertragsstaaten vor, und zwar zu den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Merkmalen wie die mit der Entgegennahme von Ersuchen beauftragte zentrale Behörde. Es wurde anerkannt, daß das Bestehen einer Absendebehörde in den Vertragsstaaten die Durchführung des Übereinkommens erheblich erleichtern könnte, insbesondere dadurch, daß sie die Echtheit der von den Behörden des ersuchenden Staates ausgehenden Ersuchen bestätigen und eine erste Kontrolle bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Ersuchen ausüben würde.

(22) Dieser Absatz sieht entsprechend Absatz 1 vor, daß es Bundesstaaten freisteht, mehrere Absendebehörden zu bestimmen. Es ist jedoch nicht — wie in Absatz 2 — vorgesehen, daß nachgeordnete Absendebehörden bestimmt werden können.

(23) Nach Maßgabe des Absatzes 4 muß es sich sowohl bei der zentralen Behörde als auch bei der Absendebehörde, ob neu geschaffen oder bereits vorhanden, um Ministerien oder um sonstige amtliche Stellen handeln. Diese Vorschrift verbürgt die Sicherheit, die eines der Grundelemente des Systems der gegenseitigen Hilfe ist. Die Aufgabe dieser Behörden ist nicht auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen beschränkt, sondern kann auch eine Prüfung umfassen, ob sie mit der öffentlichen Ordnung im Einklang stehen (Artikel 14), oder eine Prüfung der Echtheit der Antwort (Artikel 8). Man hielt es für erforderlich, daß diese Kontrolle von einer amtlichen Behörde ausgeübt wird. Es müßte sich somit um entsprechend hohe Behörden handeln.

(24) Bezüglich des Absatzes 5 wird davon ausgegangen, daß jeder Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dem Generalsekretär des Europarats Bezeichnung und Anschrift der

nach diesem Artikel bestimmten Behörden mitteilt, damit das Übereinkommen angewendet werden kann. Jede spätere Änderung der Bezeichnung oder der Anschrift dieser Behörden sollte natürlich ebenfalls mitgeteilt werden.

Artikel 3

(25) Dieser Artikel sieht vor, daß das Ersuchen von der ersuchenden Behörde, dem Gericht oder dem Beamten oder gegebenenfalls von der Absendebehörde an die zentrale Behörde des ersuchten Staates gerichtet wird; normalerweise geschieht dies durch die Post, doch sind andere Übermittlungswege nicht ausgeschlossen.

Das Ersuchen muß der in der Anlage zu dem Übereinkommen vorgesehenen Form entsprechen; das zuzustellende Schriftstück ist ihm im Original oder als Abschrift beizufügen.

Es ist ferner vorgesehen, daß das Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke von der ersuchenden Behörde in zwei Stücken zu übermitteln sind. Mit dieser Forderung soll die Arbeit der ersuchten Behörde erleichtert werden, die das Schriftstück dem Empfänger sofort selbst zustellen oder zustellen lassen kann, während sie das Doppel bei ihren Akten behält.

Die Forderung nach einem Doppel wird jedoch durch den letzten Satz dieses Artikels abgeschwächt, der ausdrücklich ausschließt, daß die ersuchte Behörde die Erledigung des Ersuchens mit der Begründung ablehnen kann, diese Formvorschrift sei nicht beachtet worden.

Artikel 4

(26) Dieser Artikel befreit die auf Grund des Übereinkommens übermittelten Schriftstücke von der Legalisation und jeder entsprechenden Förmlichkeit, wie z. B. der Apostille, die von der zuständigen Behörde des Staates stammt, von dem das Schriftstück ausgeht, wie in dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vorgesehen.

Dieser Artikel bedeutet einen Fortschritt, da er einem der wichtigsten Ziele des Übereinkommens Ausdruck gibt, nämlich der Vereinfachung und Beschleunigung.

Artikel 5

(27) Dieser Artikel befaßt sich mit einer der Aufgaben der zentralen Behörde: zu prüfen, ob das eingegangene Ersuchen ordnungsgemäß ist.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht so sehr auf sachliche Mängel, die eine Ablehnung der Erledigung rechtfertigen könnten, als vielmehr auf Formfehler.

Beispiele für solche Fehler, die ein Grund dafür sein könnten, daß das Ersuchen diesem Artikel

nicht entspricht, sind das völlige Fehlen der Anschrift des Empfängers des Schriftstücks oder sonstiger Angaben, die im Formblatt vorgeschrieben sind, sowie das Fehlen von Schriftstücken.

Wenn die zentrale Behörde der Ansicht ist, daß das Ersuchen nicht dem Übereinkommen entspricht, muß sie sofort die ersuchende Behörde unterrichten, damit diese unverzüglich ihr Ersuchen vervollständigen bzw. weitere Angaben machen kann.

Überdies muß die zentrale Behörde ihre Einwände gegen das Ersuchen einzeln anführen: dies wird es der ersuchenden Behörde erleichtern, den Fehler zu beheben. Diese Verpflichtung soll eine willkürliche Ablehnung durch die ersuchte Behörde verhindern; es wird nicht gestattet, ohne Angabe von Gründen Einwände gegen die Zustellung des Schriftstücks zu erheben.

Artikel 6

(28) Absatz 1 dieses Artikels bestimmt, in welcher Weise die zentrale Behörde die Zustellung des ihr übermittelten Schriftstücks vorzunehmen oder zu veranlassen hat.

Buchstabe a sieht vor, daß die Zustellung in einer der Formen vorzunehmen ist, die das Recht (Gesetze, Verordnungen und Gepflogenheiten) des ersuchten Staates vorschreibt. Es wurde anerkannt, daß die von den einzelnen Staaten eingeführten Sicherheitsvorkehrungen bezüglich der Zustellung der in ihrem Hoheitsgebiet errichteten und für dort befindliche Personen bestimmten Urkunden ausreichen dürften. In der Praxis wird die ersuchte Behörde die Zustellung des Schriftstücks durch die Post — mit oder ohne Empfangsbestätigung — oder durch einen Regierungsbeamten oder einen anderen zuständigen Beamten vornehmen.

(29) Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das Übereinkommen auf Zustellungen an Bord von Schiffen anzuwenden ist, welche die Flagge eines Vertragsstaats führen. Man war der Auffassung, daß eine positive Antwort auf diese Frage auf Grund der Erfahrungen gegeben werden könnte, die mit der gegenseitigen Amtshilfe auf anderen Gebieten, insbesondere bei der Anwendung bestimmter Haager Übereinkommen, gemacht werden.

In der Praxis wurde wegen der besonderen Probleme, die eine Zustellung an Bord von Schiffen mit sich bringen kann, jedem Vertragsstaat freigestellt, im Einklang mit dem Geist des Übereinkommens die jeweils geeignetste Zustellungsart zu wählen, um eine einwandfreie Erledigung des Ersuchens zu gewährleisten.

Buchstabe b gestattet, daß die Zustellung in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form erfolgen kann, es sei denn, daß diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates

unvereinbar ist. Ein ersuchter Staat darf jedoch die Zustellung nicht allein deshalb ablehnen, weil er die gewünschte besondere Form der Zustellung nicht kennt, vielmehr muß diese Form mit seinem Recht unvereinbar sein. Man wollte, daß die ersuchten Staaten den Wünschen der ersuchenden Behörden bezüglich der Form der Zustellung soweit wie möglich Rechnung tragen.

(30) Absatz 2 sieht vor, daß die Zustellung durch einfache Übergabe an den Empfänger bewirkt werden kann, wenn er zur Annahme bereit ist. Mit dem Ausdruck „einfache Übergabe“ ist eine von der ersuchten Behörde gewählte, ohne Zwang erfolgende formlose Zustellung gemeint.

(31) Absatz 3 gibt der ersuchten Behörde die Möglichkeit, ein Ersuchen abzulehnen, wenn die von der ersuchenden Behörde für die Zustellung des Schriftstücks festgesetzte Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. wegen der Zeit, die normalerweise für die Zustellung eines Schriftstücks an dem Ort erforderlich ist, an dem der Empfänger wohnt).

Artikel 7

(32) Dieser Artikel betrifft die Sprache, in der das zuzustellende Schriftstück abzufassen oder in die es zu übersetzen ist.

Absatz 1 geht von dem auch von anderen internationalen Übereinkünften anerkannten Grundsatz aus, daß der Empfänger des Schriftstücks die Sprache der ersuchenden Behörde versteht. Folglich besteht für die zentrale Behörde kein Grund, um eine Übersetzung zu bitten, zumal sie, zumindest für ihre eigenen Zwecke, in der Lage sein müßte, den wesentlichen Inhalt des Schriftstücks mit Hilfe des Formblatts zu verstehen, das eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Schriftstücks in ihrer Sprache oder in einer der Amtssprachen des Europarats vorsieht (Artikel 9 Abs. 2). Eine Ausnahme zugunsten des Empfängers des Schriftstücks ist jedoch in Absatz 2 vorgesehen, wonach der Empfänger die Annahme des Schriftstücks ablehnen kann, wenn er die Sprache nicht versteht. Der ersuchte Staat soll dafür Sorge tragen, daß der Empfänger über seine Rechte und insbesondere über die Möglichkeit unterrichtet wird; die Annahme des Schriftstücks abzulehnen, wenn er die Sprache nicht versteht. Im Fall der Ablehnung soll die zentrale Behörde in der Regel das Schriftstück auf ihre Kosten in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates übersetzen lassen. Sie kann auch von der ersuchenden Behörde eine solche Übersetzung anfordern.

(33) Absatz 3 befaßt sich mit der Zustellung in einer besonderen Form nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b. In diesen Fällen hat die ersuchende Behörde das zuzustellende Schriftstück in die Sprache oder eine der Sprachen des ersuchten Staates zu übersetzen. Dies ist keine automatische Verpflichtung, sondern hängt von der Entscheidung

der ersuchten Behörde ab, die nach eigenem Ermessen (abgesehen von Fällen, in denen der Empfänger die Annahme eines Schriftstücks ablehnt, wie in Absatz 2 vorgesehen) die ersuchende Behörde um eine Übersetzung des Schriftstücks ersuchen kann.

Artikel 8

(34) Das in diesem Artikel vorgesehene Zustellungszeugnis entspricht im System des Übereinkommens einem amtlichen Bericht über die Übergabe. Es lehnt sich weitgehend an die Haager Übereinkommen von 1954 und 1965 an.

Absatz 1 macht es der zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde, die das Schriftstück zugestellt hat, zur Pflicht, ein Zeugnis auszustellen, das die Erledigung der Zustellung feststellt bzw. die Umstände anführt, welche die Erledigung verhindert haben. Dieses Zeugnis ist gemäß dem dem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster auszustellen; dadurch soll das Verfahren vereinfacht werden, wobei die ersuchende Behörde von den wichtigsten Einzelheiten der Zustellung unterrichtet wird, wie z. B. Datum, Ort (falls der Empfänger der Bekanntgabe seiner Anschrift nicht widerspricht), Form usw.

(35) Im Interesse der Vereinfachung und um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, ist das Zeugnis gemäß Absatz 2 von der Behörde, die es ausgestellt hat, unmittelbar der ersuchenden Behörde zuzusenden, deren Anschrift oben auf dem Muster angegeben ist. Während der Vorarbeiten befaßte man sich eingehend mit der Frage, ob nur die zentrale Behörde die Möglichkeit haben sollte, das Zeugnis auszustellen und abzusenden. Hierfür wurden gute Gründe geltend gemacht. Es wurde auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus der unmittelbaren Zusendung des Zeugnisses durch die Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat, an die ersuchende Behörde ergeben könnten, insbesondere auf die Schwierigkeit, die Echtheit des Zeugnisses zu prüfen. Die Forderung nach Vereinfachung und Beschleunigung überwog jedoch, und es wurde beschlossen, daß jede andere Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat, das Zeugnis ausstellen und absenden darf.

Trotzdem ist die Möglichkeit, die Echtheit des Zustellungszeugnisses zu prüfen, in Absatz 3 offengehalten worden; dieser stellt es der ersuchenden Behörde frei, die zentrale Behörde des ersuchten Staates zu bitten, ein Zeugnis, dessen Echtheit angezweifelt wird, mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Artikel 9

(36) Dieser Artikel befaßt sich mit den Sprachen, in denen die Muster des Ersuchens und des Zustellungszeugnisses abgefaßt sein müssen, um die Durchführung des in dem Übereinkommen vorgesehenen Systems der Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.

Absatz 1 schreibt vor, daß die vorgedruckten Teile des Musters nach Wahl des ersuchenden Staates in einer der Amtssprachen des Europarats abgefaßt sein müssen, d. h. in Englisch oder Französisch. Außerdem kann dieser Staat als weitere Sprache seine eigene oder eine seiner Amtssprachen hinzufügen. Um das Verständnis des Musters zu erleichtern, wurde beschlossen, die verschiedenen vorgedruckten Rubriken zu numerieren und sie in einer bewährten und bestimmten Weise anzuordnen, damit die ersuchte Behörde, selbst wenn sie keine der von der ersuchenden Behörde in dem Muster benutzten Sprachen kennt, mit Hilfe der Nummer die Bedeutung der Rubrik versteht.

(37) Nach Absatz 2 müssen die Eintragungen in den vorgedruckten Rubriken entweder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in einer der Amtssprachen des Europarats — Englisch oder Französisch — vorgenommen werden. Man wird feststellen, daß die vorgesehene Reihenfolge der Sprache des ersuchten Staates den Vorrang einräumt. Jedoch überläßt es das Übereinkommen den ersuchenden Staaten zu entscheiden, welche Sprache sie bei den Eintragungen verwenden wollen.

Artikel 10

(38) Obwohl so ein Hauptweg für die Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken in anderen Vertragsstaaten festgelegt worden ist, hielt man es nicht für ratsam, ihm einen ausschließlichen Charakter beizumessen. Andere sehr einfache Wege der Übermittlung und Zustellung werden bereits zwischen bestimmten Staaten auf zweiseitiger Ebene benutzt; hätte man die Benutzung solcher Wege verboten, so hätte das einen Rückschritt für diese Staaten bedeutet. Obwohl der klassische konsularische Weg, der vorher in der Praxis bevorzugt wurde, als wichtigster Weg durch System der zentralen Behörden abgelöst wird, hielt man es nicht für möglich, ihn völlig auszuschalten, und er ist daher in diesem Artikel als Hilfsmöglichkeit beibehalten worden. Im übrigen sollte man erkennen, daß dieser Weg unter bestimmten Umständen anderen vorzuziehen ist, insbesondere wenn der ersuchende Staat bei Fehlen genauer Angaben über die Person, die Empfänger des Schriftstücks ist, glaubt, daß seine Konsularbeamten in dem Staat, in dem die Zustellung erfolgen soll, auf Grund der in ihrem Besitz befindlichen Informationen (Geburts- und Heiratsregister usw.) eher in der Lage sein werden, den Empfänger ausfindig zu machen und ihm das Schriftstück zuzustellen.

(39) Nach Absatz 1 können Konsularbeamte des ersuchenden Staates ohne Inanspruchnahme der zuständigen Behörden des ersuchten Staates, aber unter gebührender Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere derjenigen über den Anwendungsbereich, Zustellungen unmittelbar in dem Staat vornehmen, in dem sie akkreditiert sind. Bei der Zustellung dürfen

die Konsularbeamten keinerlei Zwang gegen den Empfänger anwenden; lehnt dieser die Annahme des Schriftstücks ab, so gilt der Versuch der Zustellung nicht als Zustellung im Sinne des Übereinkommens. Sind in dem Staat, in dem die Zustellung erfolgen soll, keine konsularischen Vertretungen vorhanden, so kann der ersuchende Staat ausnahmsweise seine Diplomaten beauftragen, die Zustellung in der gleichen Weise vorzunehmen, wie sie für die Zustellung durch Konsularbeamte vorgesehen ist.

(40) Gegen die Benutzung des unmittelbaren konsularischen Weges durch jeden Staat sollten in Anbetracht des zwischen Staaten und ihren Angehörigen bestehenden Rechtsverhältnisses keine Einwände bestehen, wenn das betreffende Schriftstück einem Angehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll und der Empfänger des Schriftstückes es freiwillig entgegennimmt. Es ist jedoch etwas anderes, wenn ein Staat seine Konsularbeamten dazu benutzen will, Schriftstücke Angehörigen des ersuchten Staates oder eines dritten Staates — gleichviel ob dieser Vertragsstaat ist oder nicht — oder Staatenlosen zuzustellen. In diesem Fall könnte der ersuchte Staat die Befugnisse seiner eigenen Behörden wahren wollen, indem er Konsularbeamten fremder Staaten untersagt, in seinem Hoheitsgebiet Zustellungen vorzunehmen. Deshalb legt Absatz 2 fest, daß die Vertragsstaaten der Übung widersprechen können, nach der in ihrem Hoheitsgebiet andere Staaten ihre Konsularbeamten oder Diplomaten zur Zustellung von Schriftstücken einsetzen können, sofern ein solches Schriftstück nicht einem Angehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll.

(41) Das Problem der Mehrstaatigkeit des Empfängers ist nicht ausdrücklich geprüft worden, und es scheint auch keine besonderen Schwierigkeiten aufzuwerfen, da der Staat, der widersprechen will, das immer dann tun kann, wenn nach seinem eigenen Recht der Empfänger seine eigene Staatsangehörigkeit hat.

(42) Der Benutzung des unmittelbaren konsularischen Weges zur Vornahme von Zustellungen an Angehörige des ersuchten Staates oder eines dritten Staates kann durch eine Erklärung widersprochen werden, die an den Generalsekretär des Europarats in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens gerichtet wird. Eine solche Erklärung kann von dem betreffenden Staat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abgegeben werden und wird nach Absatz 3 mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt.

Artikel 11

(43) Dieser Artikel betrifft die Benutzung des postalischen Weges für die Zustellung von Schrift-

stücken an Empfänger im Ausland. Die Einführung dieser hilfswisen Übermittlungsart stellt einen bedeutenden Fortschritt dar, der dem dem Übereinkommen zugrunde liegenden Verlangen nach Vereinfachung voll entspricht.

Da Absatz 1 nichts anderes vorsieht, gilt die von ihm gegebene Möglichkeit der Benutzung des postalischen Weges zur unmittelbaren Zustellung an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindet, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Person, gleichviel ob sie Angehörige des ersuchenden Staates, des ersuchten Staates, eines anderen Vertragsstaats oder eines dritten Staates ist.

Es sollte hervorgehoben werden, daß diese Bestimmung zwar die Benutzung des postalischen Weges gestattet, die Gültigkeit einer solchen Übermittlungsart nach innerstaatlichem Recht jedoch nicht berührt; damit der postalische Weg benutzt werden kann, muß dieses Recht ihn zulassen. Er ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere bezüglich seines Anwendungsbereichs, zu benutzen.

Der Ausdruck „Zustellung durch die Post“ umfaßt die Zustellung durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief — mit oder ohne Empfangsbestätigung — sowie durch Telegramm.

(44) Der Widerspruch gegen den postalischen Weg unterscheidet sich von dem gegen den konsularischen Weg insoweit, als im ersteren Fall entweder ganz oder teilweise widersprochen werden kann. Wenn ein Staat der Benutzung der Post in seinem Hoheitsgebiet teilweise widerspricht, kann er seinen Widerspruch entweder auf bestimmte Gruppen von Empfängern wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder auf bestimmte Arten von Schriftstücken beschränken.

Der Benutzung des postalischen Weges kann nach Absatz 2 durch eine an den Generalsekretär des Europarats in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens gerichtete Erklärung widersprochen werden. Eine solche Erklärung kann von einem Staat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt abgegeben werden, zu dem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.

Durch die Möglichkeit, innerhalb dieser Fristen eine Erklärung über den Widerspruch gegen die Benutzung des postalischen Weges abzugeben, sollten die Staaten einerseits genügend Spielraum erhalten, um die Anwendung des Übereinkommens den Bedürfnissen und Erfordernissen anzupassen, die sich während der ersten fünf Jahre seiner Anwendung ergeben könnten; andererseits sollte die Unsicherheit verringert werden, die bezüglich der gegenseitigen Verpflichtungen der Vertrags-

staaten entstehen könnte, wenn dieser Zeitabschnitt länger oder von unbestimmter Dauer wäre.

(45) Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die in Absatz 2 vorgesehene Erklärung wirksam wird, sowie das Verfahren, das im Falle ihrer Zurücknahme oder Änderung zu befolgen ist.

Artikel 12

(46) Absatz 1 befaßt sich mit dem „mittelbaren diplomatischen oder konsularischen Weg“. Dies bedeutet, daß der diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Staates das Schriftstück nicht unmittelbar dem Empfänger zustellt — ein Fall, der in Artikel 10 vorgesehen ist —, sondern einer Behörde des ersuchten Staates zwecks Zustellung.

Der in diesem Absatz erwähnte diplomatische Weg ist der klassische diplomatische Weg, der darin besteht, daß das Zustellungsersuchen vom diplomatischen Vertreter dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten des ersuchten Staates zur weiteren Veranlassung übergeben wird. Es ist eine umständliche Methode der Übermittlung, wahrscheinlich zeitraubend und aus vielen verschiedenen Wegen bestehend. Die Benutzung dieses Übermittlungsverfahrens wurde auch im Haager Übereinkommen von 1965 vorgesehen, aber nur als Ausnahme, insbesondere wegen seiner Nachteile.

Trotzdem hielt man es beim vorliegenden Übereinkommen nicht für ratsam, die Benutzung des diplomatischen Weges auszuschließen; er stellt eine ultima ratio dar, die den Staaten stets offenstehen sollte.

(47) Neben dem diplomatischen Weg erwähnt dieser Absatz auch den konsularischen Weg, der ein einfacheres und weniger „mittelbares“ Übermittlungsverfahren ist als der diplomatische Weg, weil die Konsularbeamten das Zustellungsersuchen der zuständigen Behörde des Empfangsstaates aushändigen können, ohne die Vermittlung des Außenministeriums in Anspruch nehmen zu müssen. Die zuständige Behörde im Empfangsstaat kann gegebenenfalls auch die zentrale Behörde sein.

(48) Es sollte vermerkt werden, daß der ersuchende Staat zwar den direkten diplomatischen oder konsularischen Weg zur Übermittlung seiner Schriftstücke im Ausland benutzen darf, daß der ersuchte Staat aber nicht verlangen kann, ihm Schriftstücke, die in seinem Hoheitsgebiet zugestellt werden sollen, auf diesem Weg zu übermitteln.

(49) Absatz 2 ermöglicht es den Staaten, Vereinbarungen über die direkte Übermittlung von Schriftstücken zwischen ihren verschiedenen Behörden zu treffen.

Die einfache Übermittlung von Behörde zu Behörde kann jedoch zu Schwierigkeiten führen. Man braucht nur an den sehr unterschiedlichen Verwaltungsaufbau der Mitgliedstaaten des Europarates zu denken und an die Verwirrung, die durch den Eingang von Ersuchen aus dem Ausland entstehen könnte, die von Behörden ausgehen, deren Zuständigkeit der ersuchten Stelle unbekannt ist. Hinzu käme noch die sich aus der Verschiedenartigkeit der Sprachen ergebende Schwierigkeit.

Dies ist der Grund, warum der Absatz negativ ausgedrückt wurde: „Dieses Übereinkommen schließt nicht aus . . .“, und warum er den unmittelbaren Verkehr zwischen Behörden weder ausschließt noch empfiehlt. Man könnte sich jedoch vorstellen, daß zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die einen ähnlichen Verwaltungsaufbau und vielleicht eine gemeinsame Sprache oder eng verwandte Sprachen haben, aus der Anwendung dieses Verfahrens bedeutende praktische Vorteile ziehen könnten.

Artikel 13

(50) Es erschien sowohl logisch als auch angemessen, in Absatz 1 vorzusehen, daß die Zustellung kostenlos sein soll, wenn sie von der zentralen Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 in einer vom Recht des ersuchten Staates vorgeschriebenen Form oder durch einfache Übergabe erfolgt.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit in bezug auf Zustellungen, die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form vorgenommen werden. Man hielt es für angebracht, von der ersuchenden Behörde zu verlangen, daß sie die Kosten eines möglicherweise schwierigen Verfahrens zahlt, das von dieser Behörde in Gang gesetzt und in ihrem Interesse durchgeführt wird.

(51) Dieser Absatz enthält keine Angaben darüber, wie die ersuchende Behörde die von ihr zu tragenden Kosten, die auf einer dem Zustellungszeugnis beigefügten Rechnung angegeben sind, zu zahlen oder zu erstatten hat. Diese Frage wurde der Praxis überlassen, die sich bei der Anwendung des Übereinkommens herausbilden wird.

Artikel 14

(52) Absatz 1 enthält bestimmte Ausnahmen von der Verpflichtung, Zustellungen auf Grund von Ersuchen vorzunehmen, die nach dem System der Übermittlung durch die zentrale Behörde erledigt werden sollen. Er kann jedoch auch angewendet werden, wenn um Zustellung nach Artikel 12 ersucht wird.

Buchstabe a gestattet der ersuchten Behörde, die Erledigung eines Zustellungsersuchens abzulehnen,

wenn sich nach ihrer Ansicht das zuzustellende Schriftstück nicht auf eine Verwaltungssache im Sinne des Artikels 1 bezieht (siehe Erläuterungen zu Artikel 1).

Man hielt es für zweckmäßig, eine solche Bestimmung einzuführen, um die Möglichkeit der Ablehnung der Erledigung durch die ersuchte Behörde besser zu regeln. Ein Staat sollte jedoch die Erledigung eines Ersuchens nicht allein deshalb ablehnen, weil es sich um eine Angelegenheit handelt, die in seinem Hoheitsgebiet einer zivilen Stelle zu unterbreiten wäre. Die aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen sollten nicht von der Bezeichnung der Behörden des ersuchten Staates abhängig gemacht werden (wie dies von der 4. Haager Konferenz für internationales Privatrecht im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über den Zivilprozeß empfohlen wurde). Der ersuchte Staat sollte deshalb in solchen Fällen die Zustellung von Schriftstücken nach Maßgabe der bei ihm geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften vornehmen.

(53) Ein zweiter Grund für eine Ablehnung ist unter Buchstabe b angeführt, wonach ein Ersuchen abgelehnt werden kann, wenn seine Erledigung die Souveränität oder die Sicherheit des Staates (z. B. weil die Erledigung das zwischen den Staaten und ihren Angehörigen bestehende Staatsangehörigkeitsverhältnis beeinträchtigen würde), die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte. Der Ausdruck „wesentliche Interessen“ bezieht sich auf die Interessen des Staates und nicht auf die von Einzelpersonen. Dieser Begriff kann auch wirtschaftliche Interessen umfassen.

(54) Die Rechte der Einzelperson werden durch die Klausel über die öffentliche Ordnung geschützt. Diese Klausel bedeutet für die Staaten eine konkrete Verpflichtung, bestimmte Mindestgrundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu beachten, weil sonst die Gefahr bestünde, daß andere Staaten eine Zustellung ablehnen.

(55) Ein letzter Grund für die Ablehnung, weniger allgemein als die vorhergehenden Gründe, ist unter Buchstabe c vorgesehen. Er befreit die ersuchte Behörde von der Verpflichtung, die Zustellung vorzunehmen, wenn der Empfänger unter der in dem Ersuchen angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist und wenn seine Anschrift nicht leicht feststellbar ist. Die Befreiung von der Zustellungspflicht wird jedoch insoweit eingeengt, als die ersuchte Behörde nach diesem Buchstaben zumindest einige Anstrengungen unternehmen muß, um die genaue Anschrift des Empfängers zu ermitteln. Dieser Ablehnungsgrund unterscheidet sich seiner Art nach von einem Grund, der sich auf die mangelnde Ordnungsmäßigkeit des Ersuchens

stützt (Artikel 5), da er erst entstehen kann, nachdem die zentrale Behörde die Ordnungsmäßigkeit geprüft hat, d. h. erst dann, wenn bei der Zustellung des Schriftstücks festgestellt wird, daß die Anschrift falsch oder unvollständig ist, und wenn zu Recht angenommen werden kann, daß die ersuchende Behörde keine weiteren Angaben machen kann.

(56) Absatz 2 enthält eine wichtige Einschränkung der Ermessensbefugnisse der ersuchten Behörde, die sich auf eine der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen berufen will, denn er verpflichtet sie, die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe baldmöglichst über die Ablehnung zu unterrichten.

Artikel 15

(57) Dieser Artikel ist eingeführt worden, um ein Gleichgewicht zwischen den den Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens offenstehenden Möglichkeiten zur Zustellung von Schriftstücken im Ausland und dem Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen des einzelnen herzustellen. Er betrifft nur die Beziehungen zwischen dem Empfänger des Schriftstücks und der ersuchenden Behörde.

Obwohl es eines der Hauptziele des Übereinkommens ist, ein beschleunigtes Verfahren bei der Zustellung im Ausland sicherzustellen, wird es sich nicht vermeiden lassen, daß ein solches Verfahren normalerweise länger dauert als eine Zustellung des Schriftstücks innerhalb des Staates, in dem es ausgestellt worden ist. Folglich wären die vom innerstaatlichen Recht für Zustellungen vorgesehenen Fristen, wenn der Empfänger des Schriftstücks im Ausland ist, vielleicht zu kurz, um ihm die Wahrnehmung seiner Rechte zu ermöglichen. Um zu verhindern, daß verzögerte Zustellungen schwere Nachteile für die betroffenen Personen verursachen, bestimmt dieser Artikel, daß dem Empfänger nach Erhalt des Schriftstücks eine angemessene Zeit zur Wahrnehmung seiner Rechte einzuräumen ist. Diese Bestimmung legt Staaten, deren Fristen auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Schriftstücks oder dessen Aufgabe bei der Post abgestellt sind, nicht die Verpflichtung auf, statt dessen ein System einzuführen, das auf den Zeitpunkt des Empfangs abgestellt wird. Staaten, die dieses letztere System nicht benutzen, sollten eine Frist festsetzen, die es der ersuchten Behörde ermöglicht, ein Schriftstück rechtzeitig seinem Empfänger zuzustellen und diesem ausreichend Zeit einzuräumen, vom Zeitpunkt der Übergabe an gerechnet, um seinen Fall vorzubereiten und gegebenenfalls an den Ort zu reisen, an den er geladen worden ist. Nach diesem Artikel hängt die Beurteilung der Frage, ob eine Frist angemessen ist, von der ersuchenden Behörde ab, gegen

die sich der Empfänger des Schriftstücks eines nach dem innerstaatlichen Recht zulässigen Rechtsbehelfs bedienen kann.

Artikel 16

(58) Dieser Artikel soll die Bestimmungen anderer bestehender oder künftiger internationaler zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte schützen, die Regelungen auf bestimmten Gebieten vorsehen, welche Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

Diese Klausel erfaßt auch Übungen, die sich zwischen den Verwaltungen von Vertragsstaaten herausgebildet haben oder vielleicht in Zukunft herausbilden werden und die nicht förmlich in internationalen Übereinkünften festgelegt worden sind, sowie einseitige Übungen der Amtshilfe.

Man hielt es für zweckdienlich, in dem Übereinkommen vorzusehen, daß die Vertragsstaaten davon abweichen dürfen, z. B. indem sie besondere Sprachvereinbarungen treffen oder einen unmittelbaren Verkehr zwischen örtlichen Behörden einrichten usw.

Kapitel II

Schlußbestimmungen

(59) Die in den Artikeln 17 bis 23 (Kapitel II) enthaltenen Schlußbestimmungen entsprechen den Musterschlußklauseln für Übereinkünfte des Europarats, mit Ausnahme des Artikels 18, der die Revision des Übereinkommens behandelt.

(60) Angesichts der wichtigen Neuerungen, die dieses Übereinkommen auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Verwaltungssachen einführt, hielt man es für angebracht, eine Revisionsklausel vorzusehen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, im Verlauf einer im Rahmen des Europarats durchgeführten Konsultation auf Grund der in der Zwischenzeit bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen praktischen Erfahrungen eine Bestandsaufnahme zu machen. Bei dieser Gelegenheit sollte vor allem geprüft werden, ob es ratsam ist, einzelne Bestimmungen — insbesondere betreffend den Anwendungsbereich —, die im vorliegenden Text flexibel gestaltet worden sind, zu festigen und erforderlichenfalls weitere Verbesserungen vorzunehmen.